Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0359(COD)

14.2.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 171 - 317

Entwurf eines Berichts
Arba Kokalari, Michael McNamara
(PE782.530v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689 und (EU) 2018/1139 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0836 – C10-0304/2025 – 2025/0359(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 171
Adnan Dibrani, Evin Incir, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
	„a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung eines KI-Systems, das
	i) Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person oder absichtlich manipulative oder täuschende Techniken mit dem Ziel oder der Wirkung einsetzt, das Verhalten einer Person oder einer Gruppe von Personen wesentlich zu verändern, indem ihre Fähigkeit, eine fundierte Entscheidung zu treffen, deutlich beeinträchtigt wird, wodurch sie veranlasst wird, eine Entscheidung zu treffen, die sie andernfalls nicht getroffen hätte, und zwar in einer Weise, die dieser Person, einer anderen Person oder einer Gruppe von Personen erheblichen Schaden zufügt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zufügen wird;
a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person oder absichtlich manipulative oder täuschende Techniken mit dem Ziel oder der Wirkung einsetzt, das Verhalten einer Person oder einer Gruppe von Personen wesentlich zu verändern, indem ihre Fähigkeit, eine fundierte Entscheidung zu treffen, deutlich beeinträchtigt wird, wodurch sie veranlasst wird, eine Entscheidung zu treffen, die sie andernfalls nicht getroffen hätte, und zwar in einer Weise, die dieser Person, einer anderen Person oder einer Gruppe von	***ii) Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die ein „Deepfake“ darstellen, das wirklichen Personen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde, ohne dass die wirkliche natürliche Person dem zustimmt; mit Ausnahme der Fälle, in denen die Inhalte Teil eines offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder ähnlichen Werks oder Programms sind und für die die Transparenzpflichten gemäß Artikel 50 dieser Verordnung gelten;“***

Personen erheblichen Schaden zufügt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zufügen wird.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die nicht einvernehmliche Verbreitung manipulierter und KI-generierter Deepfakes, für die die Identität, die Stimme oder das Gesicht einer Person verwendet wird, in die Liste der verbotenen Praktiken im Rahmen der KI-Verordnung aufgenommen werden. Die Identität einer Person ohne deren Einwilligung zur Erstellung und Verbreitung von Inhalten zu verwenden, in denen die betreffende Person mithilfe von KI falsch dargestellt wird, sollte als eine Form des Identitätsdiebstahls betrachtet werden, und Einzelpersonen sollten vor solchen böswilligen Praktiken im Internet geschützt werden.

Änderungsantrag 172
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„ba) das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines KI-Systems, das die Darstellung eindeutig sexueller Handlungen oder der intimen Körperteile einer natürlichen Person ohne deren Einwilligung ermöglicht;“

Or. en

Begründung

Entblößungs-Apps (sogenannte Nudify Apps) sind ein echtes und wachsendes Problem. Sie sollten in die Liste der verbotenen KI-Praktiken aufgenommen werden, um Behörden und Plattformen besser in die Lage zu versetzen, sie zu verbieten und die Bürgerinnen und Bürger besser vor ihrem unerwünschten Einsatz zu schützen.

Änderungsantrag 173
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marina Kaljurand, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:
	„ha) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt, manipuliert oder verändert, auf denen eine natürliche Person als nackt oder an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt dargestellt wird, ohne dass diese Person freiwillig, für einen bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich ihre Einwilligung erteilt hat, oder auf denen eine natürliche Person in einer Weise dargestellt wird, die sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch wesentlich erleichtert;
	hb) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das schwere Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, einschließlich Tötungsdelikten, Terrorismus oder anderen Straftaten, die in dem betreffenden Mitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung mit einer Höchstdauer von mindestens vier Jahren geahndet werden, abbildet oder operative Anleitungen, Planungen, Anweisungen oder Beihilfe zu deren Begehung bereitstellt.“

Or. en

Änderungsantrag 174
Leila Chaibi, Pernando Barrena Arza, Emma Fourreau, Hanna Gedin
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ha) das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines Systems der künstlichen Intelligenz mit der Absicht, sexualisierte Audio-, Bild- oder Videodaten identifizierbarer Personen ohne deren Einwilligung zu erzeugen oder zu manipulieren, wenn ein solches Verhalten die nicht einvernehmliche Verbreitung von intimem oder manipuliertem Material ermöglicht und einen ernsthaften Schaden verursacht oder verursachen kann; ein solches Verhalten ist entsprechend den Definitionen und Verboten gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1385 zu verstehen.“

Or. en

Änderungsantrag 175
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ha) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das sexualisierte oder intime Audio-, Bild- und Videoinhalte von Einzelpersonen erzeugen oder manipulieren und die nicht einvernehmliche Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1385 ermöglichen kann;“

Or. en

Änderungsantrag 176
Michael McNamara, Sandro Gozi, Sophie Wilmès, Irena Joveva, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Nikola Minchev, Lucia Yar, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Fabienne Keller, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ha) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Bilder oder Videos verändert, manipuliert oder künstlich erzeugt, um eindeutig sexuelle Handlungen oder intime Körperteile einer Person darzustellen, oder diese Person digital zu entblößen, ohne dass diese Person ihre Einwilligung erteilt hat.“

Or. en

Änderungsantrag 177
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ha) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems oder einer KI-Funktion, das bzw. die die Erzeugung oder Manipulation von entblößenden oder sexualisierten Audio-, Bild- und Videodateien von Einzelpersonen ermöglicht.“

Or. en

Änderungsantrag 178
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:
h) die Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken***, außer wenn und insoweit dies im Hinblick auf eines der folgenden Ziele unbedingt erforderlich ist:***	***„h)*** die Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken.“
i) gezielte Suche nach bestimmten Opfern von Entführung, Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung sowie die Suche nach	

vermissten Personen;

ii) Abwenden einer konkreten, erheblichen und unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit natürlicher Personen oder einer tatsächlichen und bestehenden oder tatsächlichen und vorhersehbaren Gefahr eines Terroranschlags;

iii) Aufspüren oder Identifizieren einer Person, die der Begehung einer Straftat verdächtigt wird, zum Zwecke der Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungen oder von Strafverfahren oder der Vollstreckung einer Strafe für die in Anhang II aufgeführten Straftaten, die in dem betreffenden Mitgliedstaat nach dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht ist.

Or. en

Begründung

Einführung eines vollständigen Verbots der biometrischen Echtzeit-Identifizierung.

Änderungsantrag 179
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ha) die Verwendung von KI-Systemen zum Erzeugen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern.“

Or. en

Änderungsantrag 180
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5b. In Artikel 5 werden die Absätze 2 bis 7 gestrichen.

Or. en

Begründung

Bedingt durch das Verbot der biometrischen Fernidentifizierung. Die in den Absätzen 2 bis 7 enthaltenen Schutzvorkehrungen für die Verwendung biometrischer Echtzeit-Identifizierung sind nicht erforderlich, wenn die Verwendung vollständig verboten wird.

Änderungsantrag 181
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ha) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Bilder oder Videos verändert, manipuliert oder künstlich erzeugt, um eindeutig sexuelle Handlungen oder intime Körperteile einer Person darzustellen, oder diese Person digital zu entblößen, ohne dass diese Person ihre Einwilligung erteilt hat.“

Or. en

Änderungsantrag 182
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) ***Ungeachtet dessen, ob ein KI-System unabhängig von den unter den Buchstaben a und b genannten Produkten in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, gilt es als Hochrisiko-KI-System, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:***	***(1) Ein KI-System gilt als hochriskant, wenn es für die Verwendung als kritisches Sicherheitsbauteil eines Produkts vorgesehen ist, das unter die in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fällt. Ein Sicherheitsbauteil eines Produkts gilt als kritisch, wenn sein ordnungsgemäßes Funktionieren notwendig und wesentlich ist, um sicherzustellen, dass das Produkt den geltenden Sicherheitsanforderungen der Union gerecht wird. Wird das KI-System selbst als Produkt in Verkehr gebracht, so gilt es als hochriskant, wenn sein ordnungsgemäßes Funktionieren notwendig und wesentlich ist, um die Einhaltung der geltenden Sicherheitsanforderungen der Union sicherzustellen.***
a) das KI-System soll als Sicherheitsbauteil eines unter die in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Produkts verwendet werden oder das KI-System ist selbst ein solches Produkt;	
b) das Produkt, dessen Sicherheitsbauteil gemäß Buchstabe a das KI-System ist, oder das KI-System selbst als Produkt muss einer Konformitätsbewertung durch Dritte im Hinblick auf das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme dieses Produkts gemäß den in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der	

Union unterzogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 183
Svenja Hahn, Nikola Minchev, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
a) das KI-System soll als Sicherheitsbauteil eines unter die in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Produkts verwendet werden oder das KI-System ist selbst ein solches Produkt;	„a) das KI-System soll als Sicherheitsbauteil eines unter die in Anhang I ***Abschnitt B*** aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Produkts verwendet werden oder das KI-System ist selbst ein solches Produkt;“

Or. en

Änderungsantrag 184
Piotr Müller, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Ungeachtet dessen, ob ein KI-System unabhängig von den unter den Buchstaben a und b genannten Produkten in Verkehr gebracht oder in Betrieb	**„**(1) Ungeachtet dessen, ob ein KI-System unabhängig von den unter den Buchstaben a und b genannten Produkten in Verkehr gebracht oder in Betrieb

genommen wird, gilt es als Hochrisiko-KI-System, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:	genommen wird, gilt es als Hochrisiko-KI-System, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
a) das KI-System soll als Sicherheitsbauteil eines ***unter die in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Produkts verwendet werden*** oder das KI-System ist ***selbst ein solches Produkt***;	a) das KI-System soll als Sicherheitsbauteil eines ***Produkts verwendet werden, wobei die KI-Funktion sich auf die Sicherheit des Gesamtsystems auswirkt,*** oder das KI-System ***selbst*** ist ***ein Produkt, das unter die in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fällt***;
b) das Produkt, dessen Sicherheitsbauteil gemäß Buchstabe a das KI-System ist, oder das KI-System selbst als Produkt muss einer Konformitätsbewertung durch Dritte im Hinblick auf das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme dieses Produkts gemäß den in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterzogen werden.	b) das Produkt, dessen Sicherheitsbauteil gemäß Buchstabe a das KI-System ist, oder das KI-System selbst als Produkt muss einer Konformitätsbewertung durch Dritte im Hinblick auf das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme dieses Produkts gemäß den in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterzogen werden.
	Das vollständige oder teilweise Fehlen harmonisierter Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden und die zu einer Konformitätsbewertung durch Dritte gemäß den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in Anhang I führen, kann für sich genommen nicht dazu führen, dass ein Produkt oder KI-System als hochriskant eingestuft wird.“

Or. en

Begründung

Die eingeführten Änderungen sind notwendig, um die ungewollte Einordnung von Apparaten wie etwa Haushaltsgeräten als Hochrisiko-KI-Systeme zu verhindern.

Änderungsantrag 185
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„a) Abweichend von Absatz 1 gelten KI-Systeme oder -Modelle, die in erster Linie für Cybersicherheitszwecke bestimmt sind, nicht als Sicherheitsbauteile.“;

Or. en

Änderungsantrag 186
Virginie Joron, Jaroslav Bžoch, Ernő Schaller-Baross, Pál Szekeres, Klara Dostalova, Jorge Martín Frías, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt ein in Anhang III aufgeführtes KI-System immer dann als hochriskant, wenn es ein Profiling natürlicher Personen vornimmt.	**„**Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt ein in Anhang III aufgeführtes KI-System immer dann als hochriskant, wenn es ein Profiling natürlicher Personen vornimmt, ***es sei denn, es ist dafür konzipiert, dass es ausschließlich vom Endnutzer zu diesem Zweck verwendet wird.“***

Or. en

Begründung

Article 6, paragraph 1 of the AI Act introduces a definition of high-risk AI systems embedded

in products covered by Union harmonisation legislation listed in Annex I of the Act, as safety components. However, cybersecurity AI systems that are embedded in such products should not be considered safety components, as they offer protection from cyber threats rather than operating on the intrinsic safety of the product.The same principle is already adopted by Recital 55, which states that "components intended to be used solely for cybersecurity purposes should not qualify as safety components". This new point 2a aligns the paragraph to the rest of the Act.

Änderungsantrag 187
Svenja Hahn, Nikola Minchev, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5b. Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:
Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt ein in Anhang III aufgeführtes KI-System ***immer dann*** als hochriskant, wenn es ein Profiling natürlicher Personen vornimmt.	„Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt ein in Anhang III aufgeführtes KI-System als hochriskant, wenn es ein Profiling natürlicher Personen ***im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679*** vornimmt ***und dieses Profiling Risiken für die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte dieser Personen darstellt und das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst."***

Or. en

Begründung

Klarstellung, um sicherzustellen, dass KI-Systeme, die kein oder ein geringes Risiko bergen, nicht fälschlicherweise als hochriskant eingestuft werden.

Änderungsantrag 188
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe da (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. In Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 werden folgende Buchstaben eingefügt:
	„da) das KI-System ist dazu bestimmt, ausschließlich zu Zwecken der Cybersicherheit verwendet zu werden;
	db) in anderen Fällen, sofern der Anbieter durch geeignete technische Dokumentation nachweisen kann, dass das KI-System kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen birgt.“

Or. en

Begründung

AI systems intended solely for cybersecurity purposes should not be classified as high-risk, as they serve to protect against cyber threats rather than posing risks to health, safety, or fundamental rights. This principle is consistent with Recital 55, which states that "components intended to be used solely for cybersecurity purposes should not qualify as safety components".The new letter (f) clarifies that conditions (a)-(e) are not exhaustive. Providers should be able to demonstrate that their AI system does not pose a significant risk of harm to health, safety or fundamental rights through appropriate technical documentation, even when the system does not fit the specific scenarios in letters (a)-(e). This ensures that genuinely low-risk AI systems are not classified as high-risk merely because they fall outside predefined categories, while maintaining the principle that classification must be anchored to actual risk rather than a closed list of use cases.

Änderungsantrag 189
Leila Chaibi, Pernando Barrena Arza
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 6 Absatz 3 wird gestrichen;

Or. en

Änderungsantrag 190
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6. ***In Artikel 6 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 2a eingefügt:***
	„Die Liste der unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Bedingungen ist nicht erschöpfend. Anbieter können durch objektive und überprüfbare Nachweise belegen, dass ein KI-System kein erhebliches Schadensrisiko birgt und daher nicht als hochriskant gilt. KI-Systeme, die unter diesen Absatz fallen, unterliegen weiterhin anderen geltenden Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung, einschließlich der in Artikel 50 festgelegten Verpflichtungen.“

Or. en

Änderungsantrag 191
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt ein in Anhang III aufgeführtes KI-System immer dann als hochriskant, wenn es ein Profiling natürlicher Personen vornimmt.	**„**Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt ein in Anhang III aufgeführtes KI-System als hochriskant, wenn es ein Profiling natürlicher Personen vornimmt ***und damit zu rechnen ist, dass dieses Profiling das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst.“***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll klargestellt werden, dass, entsprechend der Logik von Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 dieser Verordnung, Profiling nur dann als hochriskant gilt, wenn damit zu rechnen ist, dass es das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst.

Änderungsantrag 192
Lukas Mandl, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt ein in Anhang III aufgeführtes KI-System immer dann als hochriskant, wenn es ein Profiling natürlicher Personen vornimmt.	**„**Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt ein in Anhang III aufgeführtes KI-System als hochriskant, wenn es ein Profiling natürlicher Personen vornimmt ***und damit zu rechnen ist, dass dieses Profiling das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst.“***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll klargestellt werden, dass, entsprechend der Logik von Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 dieser Verordnung, Profiling nur dann als hochriskant gilt, wenn damit zu rechnen ist, dass es das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst.

Änderungsantrag 193
Axel Voss, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt ein in Anhang III aufgeführtes KI-System ***immer dann*** als hochriskant, wenn es ein Profiling natürlicher Personen vornimmt.	„Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt ein in Anhang III aufgeführtes KI-System als hochriskant, wenn es ein Profiling natürlicher Personen vornimmt ***und damit zu rechnen ist, dass dieses Profiling das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst***.“

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll klargestellt werden, dass, entsprechend der Logik von Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 dieser Verordnung, Profiling nur dann als hochriskant gilt, wenn damit zu rechnen ist, dass es das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst.

Änderungsantrag 194
Piotr Müller, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5b. Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Abweichend von Absatz 2 gilt ein in Anhang III genanntes KI-System nicht als hochriskant, wenn es kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen birgt, indem es unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst.	„Abweichend von Absatz 2 gilt ein in Anhang III genanntes KI-System nicht als hochriskant, wenn es kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen birgt, indem es unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst ***oder konstruktive menschliche Eingriffe oder Kontrollen ermöglicht***.“

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass eine konstruktive menschliche Aufsicht als Faktor bei der Minderung des KI-Risikos anerkannt wird.

Änderungsantrag 195
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 2 gilt ein in Anhang III genanntes KI-System nicht als hochriskant, wenn es kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen birgt, indem es unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst.	***5a. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:***
Unterabsatz 1 gilt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	***„(3) Ein in Anhang III genanntes KI-System gilt nicht als hochriskant, wenn es***

		kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen birgt, indem es unter anderem menschliche Kotrollen ermöglicht.“
a) das KI-System ist dazu bestimmt, eine eng gefasste Verfahrensaufgabe durchzuführen;		
b) das KI-System ist dazu bestimmt, das Ergebnis einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit zu verbessern;		
c) das KI-System ist dazu bestimmt, Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen, und ist nicht dazu gedacht, die zuvor abgeschlossene menschliche Bewertung ohne eine angemessene menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen; oder		
d) das KI-System ist dazu bestimmt, eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen, die für die Zwecke der in Anhang III aufgeführten Anwendungsfälle relevant ist.		
Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt ein in Anhang III aufgeführtes KI-System immer dann als hochriskant, wenn es ein Profiling natürlicher Personen vornimmt.		

Or. en

Änderungsantrag 196
Kristian Vigenin, Brando Benifei, Hannes Heide, Francisco Assis, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.“	

Or. en

Änderungsantrag 197
Marion Walsmann, Hildegard Bentele, Christine Schneider, Stefan Köhler, Sven Simon, Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.“	

Or. en

Begründung

Durch die Beibehaltung der Registrierungspflicht für Systeme ohne hohes Risiko nach Anhang III wird die konsequente Aufsicht sichergestellt und den Behörden werden

vergleichbare Daten zur Verfügung gestellt. So wird der Marktüberwachung verstärkt Vorrang eingeräumt und es können neue Anwendungsfälle ermittelt werden. Da Anbieter ohnehin Risikobewertungen durchführen müssen, um Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen zu können, hält sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand in Grenzen und ist verhältnismäßig, während konkrete Vorteile im Hinblick auf Transparenz und Aufsicht bestehen.

Änderungsantrag 198
Michael McNamara, Sandro Gozi, Irena Joveva, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Fabienne Keller, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.“	

Or. en

Änderungsantrag 199
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende	***entfällt***

Fassung:

„(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.“

Or. en

Änderungsantrag 200
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.“	

Or. en

Änderungsantrag 201
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.“	

Or. en

Änderungsantrag 202
Leila Chaibi, Pernando Barrena Arza
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.“	

Or. en

Änderungsantrag 203
Piotr Müller, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.	(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung ***in dem Umfang*** vor***, der unbedingt erforderlich ist, um nachzuweisen, dass die in Artikel 6 Absatz 3 festgelegten Bedingungen erfüllt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 204
Zala Tomašič, Tomáš Zdechovský, Jan Farský, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.	(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor***, wobei diese auf Mindestangaben beschränkt ist, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die in Artikel 6 Absatz 3 festgelegten***

Bedingungen erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Ansatz der Kommission „Dokumentieren und auf Anfrage vorlegen“ beibehalten und sichergestellt, dass die Behörden nur das anfordern, was für die Überprüfung der Selbstbewertung nach Artikel 6 Absatz 3 erforderlich ist. So werden die Registrierungsanforderungen für alle Hochrisiko-KI-Systeme vereinfacht, die Rechtssicherheit erhöht, unnötiger Verwaltungsaufwand verringert und eine einheitliche Aufsicht in allen Mitgliedstaaten gefördert, ohne dass die Überwachung dadurch geschwächt wird.

Änderungsantrag 205
Jaroslav Bžoch, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.“	

Or. en

Änderungsantrag 206
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.	(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird***, wobei keine Registrierungspflicht besteht***. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Idee aus dem Vorschlag der Kommission auf deutlichere Weise unterstützt. Es wird betont, dass es keine Registrierungspflicht gibt, um Bürokratie abzubauen.

Änderungsantrag 207
Svenja Hahn, Nikola Minchev, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.	(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Auf ***begründetes*** Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.

Or. en

Änderungsantrag 208
Leila Chaibi, Pernando Barrena Arza
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	
„(1) Hochrisiko-KI-Systeme, in denen Techniken eingesetzt werden, bei denen KI-Modelle mit Daten trainiert werden, müssen mit Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen entwickelt werden, die den in den Absätzen 2, 3 und 4 dieses Artikels und in Artikel 4a Absatz 1 genannten Qualitätskriterien entsprechen, wenn solche Datensätze verwendet werden.“	
b) Absatz 5 wird gestrichen.	
c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:	
„(6) Bei der Entwicklung von Hochrisiko-KI-Systemen, in denen keine Techniken eingesetzt werden, bei denen KI-Modelle trainiert werden, gelten die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels und Artikel 4a Absatz 1 nur für Testdatensätze.“	

Or. en

Änderungsantrag 209
Kristian Vigenin, Brando Benifei, Hannes Heide, Francisco Assis, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	
„(1) Hochrisiko-KI-Systeme, in denen Techniken eingesetzt werden, bei denen KI-Modelle mit Daten trainiert werden, müssen mit Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen entwickelt werden, die den in den Absätzen 2, 3 und 4 dieses Artikels und in Artikel 4a Absatz 1 genannten Qualitätskriterien entsprechen, wenn solche Datensätze verwendet werden.“	
b) Absatz 5 wird gestrichen.	
c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:	
„(6) Bei der Entwicklung von Hochrisiko-KI-Systemen, in denen keine Techniken eingesetzt werden, bei denen KI-Modelle trainiert werden, gelten die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels und Artikel 4a Absatz 1 nur für Testdatensätze.“	

Or. en

Änderungsantrag 210
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 5 ***wird gestrichen.***	b) ***Artikel 10*** Absatz 5 ***Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:***
	„Soweit dies für die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen im Einklang mit Absatz 2 Buchstaben f und g dieses Artikels

unbedingt erforderlich ist, dürfen die Anbieter solcher Systeme ausnahmsweise besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesem Absatz gilt als hochriskant im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EU) 2016/679. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680 müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit eine solche Verarbeitung stattfinden kann:";

Or. en

Änderungsantrag 211
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(6) Bei der Entwicklung von Hochrisiko-KI-Systemen, in denen keine Techniken eingesetzt werden, bei denen KI-Modelle trainiert werden, gelten die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels und Artikel 4a Absatz 1 nur für Testdatensätze."	

Or. en

Änderungsantrag 212
Leila Chaibi, Pernando Barrena Arza

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Diese technische Dokumentation wird so erstellt, dass aus ihr der Nachweis hervorgeht, wie das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt, und dass den zuständigen nationalen Behörden und den notifizierten Stellen die Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stehen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob das KI-System diese Anforderungen erfüllt. Sie enthält zumindest die in Anhang IV genannten Angaben. Kleine Midcaps und KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, können die in Anhang IV aufgeführten Elemente der technischen Dokumentation in vereinfachter Weise bereitstellen. Zu diesem Zweck erstellt die Kommission ein vereinfachtes Formular für die technische Dokumentation, das auf die Bedürfnisse von kleinen Midcaps und KMU zugeschnitten ist. Entscheidet sich ein kleines Midcap oder KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, für eine vereinfachte Bereitstellung der in Anhang IV vorgeschriebenen Angaben, so verwendet es das in diesem Absatz genannte Formular. Die notifizierten Stellen akzeptieren das Formular für die Zwecke der Konformitätsbewertung.“	

Or. en

Änderungsantrag 213
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Diese technische Dokumentation wird so erstellt, dass aus ihr der Nachweis hervorgeht, wie das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt, und dass den zuständigen nationalen Behörden und den notifizierten Stellen die Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stehen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob das KI-System diese Anforderungen erfüllt. Sie enthält zumindest die in Anhang IV genannten Angaben. Kleine Midcaps und KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, können die in Anhang IV aufgeführten Elemente der technischen Dokumentation in vereinfachter Weise bereitstellen. Zu diesem Zweck erstellt die Kommission ein vereinfachtes Formular für die technische Dokumentation, das auf die Bedürfnisse von kleinen Midcaps und KMU zugeschnitten ist. Entscheidet sich ein kleines Midcap oder KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, für eine vereinfachte Bereitstellung der in Anhang IV vorgeschriebenen Angaben, so verwendet es das in diesem Absatz genannte Formular. Die notifizierten Stellen akzeptieren das Formular für die Zwecke der Konformitätsbewertung.“	

Or. en

Änderungsantrag 214
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese technische Dokumentation wird so erstellt, dass aus ihr der Nachweis hervorgeht, wie das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt, und dass den zuständigen nationalen Behörden und den notifizierten Stellen die Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stehen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob das KI-System diese Anforderungen erfüllt. Sie enthält zumindest die in Anhang IV genannten Angaben. ***Kleine Midcaps und KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, können die in Anhang IV aufgeführten Elemente der technischen Dokumentation in vereinfachter Weise bereitstellen. Zu diesem Zweck erstellt die Kommission ein vereinfachtes Formular für die technische Dokumentation, das auf die Bedürfnisse von kleinen Midcaps und KMU zugeschnitten ist. Entscheidet sich ein kleines Midcap oder KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, für eine vereinfachte Bereitstellung der in Anhang IV vorgeschriebenen Angaben, so verwendet es das in diesem Absatz genannte Formular. Die notifizierten Stellen akzeptieren das Formular für die Zwecke der Konformitätsbewertung.***	Diese technische Dokumentation wird so erstellt, dass aus ihr der Nachweis hervorgeht, wie das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt, und dass den zuständigen nationalen Behörden und den notifizierten Stellen die Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stehen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob das KI-System diese Anforderungen erfüllt. Sie enthält zumindest die in Anhang IV genannten Angaben.

Or. en

Änderungsantrag 215
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François

Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese technische Dokumentation wird so erstellt, dass aus ihr der Nachweis hervorgeht, wie das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt, und dass den zuständigen nationalen Behörden und den notifizierten Stellen die Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stehen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob das KI-System diese Anforderungen erfüllt. Sie enthält zumindest die in Anhang IV genannten Angaben. ***Kleine Midcaps und*** KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, können die in Anhang IV aufgeführten Elemente der technischen Dokumentation in vereinfachter Weise bereitstellen. Zu diesem Zweck erstellt die Kommission ein vereinfachtes Formular für die technische Dokumentation, das auf die Bedürfnisse von ***kleinen Midcaps und*** KMU zugeschnitten ist. Entscheidet sich ein ***kleines Midcap oder*** KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, für eine vereinfachte Bereitstellung der in Anhang IV vorgeschriebenen Angaben, so verwendet es das in diesem Absatz genannte Formular. Die notifizierten Stellen akzeptieren das Formular für die Zwecke der Konformitätsbewertung.	Diese technische Dokumentation wird so erstellt, dass aus ihr der Nachweis hervorgeht, wie das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt, und dass den zuständigen nationalen Behörden und den notifizierten Stellen die Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stehen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob das KI-System diese Anforderungen erfüllt. Sie enthält zumindest die in Anhang IV genannten Angaben. KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, können die in Anhang IV aufgeführten Elemente der technischen Dokumentation in vereinfachter Weise bereitstellen. Zu diesem Zweck erstellt die Kommission ein vereinfachtes Formular für die technische Dokumentation, das auf die Bedürfnisse von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, zugeschnitten ist. Entscheidet sich ein KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, für eine vereinfachte Bereitstellung der in Anhang IV vorgeschriebenen Angaben, so verwendet es das in diesem Absatz genannte Formular. Die notifizierten Stellen akzeptieren das Formular für die Zwecke der Konformitätsbewertung.

Or. en

Änderungsantrag 216
Leila Chaibi, Pernando Barrena Arza
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„2. Die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Aspekte erfolgt in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Organisation des Anbieters, insbesondere wenn es sich bei dem Anbieter um ein kleines Midcap oder KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, handelt. Die Anbieter müssen in jedem Fall den Grad der Strenge und das Schutzniveau einhalten, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung ihrer Hochrisiko-KI-Systeme mit dieser Verordnung sicherzustellen.“	

Or. en

Änderungsantrag 217
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(2) Die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Aspekte erfolgt in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Organisation des Anbieters, insbesondere wenn es sich bei dem Anbieter um ein kleines Midcap oder KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, handelt. Die Anbieter müssen in jedem Fall den Grad der Strenge und das Schutzniveau einhalten, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung ihrer Hochrisiko-KI-	

Systeme mit dieser Verordnung sicherzustellen.“

Or. en

Änderungsantrag 218
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Aspekte erfolgt in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Organisation des Anbieters, insbesondere wenn es sich bei dem Anbieter um ein ***kleines Midcap oder*** KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, handelt. Die Anbieter müssen in jedem Fall den Grad der Strenge und das Schutzniveau einhalten, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung ihrer Hochrisiko-KI-Systeme mit dieser Verordnung sicherzustellen.	(2) Die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Aspekte erfolgt in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Organisation des Anbieters, insbesondere wenn es sich bei dem Anbieter um ein KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, handelt. Die Anbieter müssen in jedem Fall den Grad der Strenge und das Schutzniveau einhalten, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung ihrer Hochrisiko-KI-Systeme mit dieser Verordnung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 219
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Umsetzung der in Absatz 1	(2) Die Umsetzung der in Absatz 1

genannten Aspekte erfolgt in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Organisation des Anbieters, insbesondere wenn es sich bei dem Anbieter um ein ***kleines Midcap oder*** KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, handelt. Die Anbieter müssen in jedem Fall den Grad der Strenge und das Schutzniveau einhalten, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung ihrer Hochrisiko-KI-Systeme mit dieser Verordnung sicherzustellen.	genannten Aspekte erfolgt in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Organisation des Anbieters, insbesondere wenn es sich bei dem Anbieter um ein KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, handelt. Die Anbieter müssen in jedem Fall den Grad der Strenge und das Schutzniveau einhalten, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung ihrer Hochrisiko-KI-Systeme mit dieser Verordnung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 220
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 25 – Absatz 1– Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. In Artikel 25 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 1a eingefügt:
	„Einrichtungen, die ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck erwerben und verfeinern oder verfeinern lassen, um es anschließend in einem Hochrisiko-KI-System zu verwenden, werden nur dann zu Anbietern, wenn die für die Änderung verwendete Trainingsrechenleistung mehr als ein Drittel der Trainingsrechenleistung des ursprünglichen Modells beträgt. Die Frage, ob diese Einrichtung zum Anbieter wird, lässt das geltende Urheberrecht unberührt.“

Or. en

Begründung

The AI value chain relies heavily on downstream adaptation (i.e. fine-tuning and integration of existing GPAI models), so EU rules must provide a predictable pathway for AI deployers to innovate without automatically being reclassified as AI providers. An operational threshold for "substantial modification" increases legal certainty and ensures consistent application across Member States, reducing unnecessary compliance risk for EU integrators, in particular SMEs. Using a measurable compute-based benchmark draws a clear line between limited adaptation and capability-changing redevelopment that should trigger provider obligations.

Änderungsantrag 221
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 25 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9b. Artikel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Unter den in Absatz 1 genannten Umständen gilt der Anbieter, der das KI-System ursprünglich in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen hatte, nicht mehr als Anbieter dieses spezifischen KI-Systems für die Zwecke dieser Verordnung. Dieser Erstanbieter arbeitet eng mit neuen Anbietern zusammen, stellt die erforderlichen Informationen zur Verfügung und sorgt für den vernünftigerweise zu erwartenden technischen Zugang und sonstige Unterstützung, die für die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten, insbesondere in Bezug auf die Konformitätsbewertung von Hochrisiko-KI-Systemen, erforderlich sind. ***Dieser Absatz gilt nicht in Fällen, in denen der Erstanbieter eindeutig festgelegt hat, dass sein KI-System nicht in ein Hochrisiko-KI-System umgewandelt werden darf und daher nicht der*** Pflicht ***zur Übergabe der*** Dokumentation ***unterliegt***.	(2) Unter den in Absatz 1 genannten Umständen gilt der Anbieter, der das KI-System ursprünglich in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen hatte, nicht mehr als Anbieter dieses spezifischen KI-Systems für die Zwecke dieser Verordnung.

Dieser Erstanbieter***, wie auch jeder Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck, dessen Modelle in Hochrisiko-KI-Systeme integriert sind,*** arbeitet eng mit neuen Anbietern zusammen, stellt die erforderlichen Informationen zur Verfügung und sorgt für den vernünftigerweise zu erwartenden technischen Zugang und sonstige Unterstützung, die für die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten, insbesondere in Bezug auf die Konformitätsbewertung von Hochrisiko-KI-Systemen, erforderlich sind.

Diese Pflicht ***umfasst folgende Aspekte:***

a) technische Dokumentation***, die ausreicht, um die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 16 zu bewerten;***

b) bekannte Einschränkungen und Fehlerarten, die sich auf Anwendungen mit hohem Risiko auswirken könnten;

c) angemessener technischer Zugang zu Prüf- und Validierungszwecken.

Or. en

Begründung

Clear value-chain collaboration duties are necessary to make the reallocation of "provider" responsibility in Article 25 workable in practice: once a new provider takes over after rebranding, substantial modification or change of intended purpose, they still depend on upstream information to complete conformity assessment and ongoing compliance. Stakeholder evidence highlights persistent "responsibility gaps" in the AI value chain, especially where GPAI models are integrated and modified, because key compliance elements (i.e. documentation, known limitations, failure modes, testability) often sit with upstream actors. Requiring initial providers and GPAI model providers to provide the necessary documentation, reasonable technical access and assistance therefore reduces legal uncertainty and prevents de-facto non-compliance driven by missing information rather than bad faith. This is particularly important for EU SMEs and Start-Ups, for whom predictable cooperation from upstream suppliers is a prerequisite to meet high-risk obligations efficiently and consistently across the Single Market.

Änderungsantrag 222
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 27 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9a. Artikel 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Wird eine der in diesem Artikel festgelegten Pflichten bereits infolge einer gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung erfüllt, so ***ergänzt die*** Grundrechte-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels ***diese Datenschutz-Folgenabschätzung***.	***„***(4) Wird eine der in diesem Artikel festgelegten Pflichten bereits infolge einer gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung erfüllt, so ***kann diese Datenschutz-Folgenabschätzung vollständig oder in Teilen zur Erfüllung der Anforderungen der*** Grundrechte-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels ***verwendet werden, sofern ihr Anwendungsbereich und Inhalt gleichwertig sind***.***“***

Or. en

Änderungsantrag 223
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 27 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9a. Artikel 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Wird eine der in diesem Artikel festgelegten Pflichten bereits infolge einer gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU)	***„***(4) Wird eine der in diesem Artikel festgelegten Pflichten bereits infolge einer gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU)

2016/679 oder Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung erfüllt, so ***ergänzt*** die ***Grundrechte-Folgenabschätzung*** gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels ***diese Datenschutz-Folgenabschätzung***.	2016/679 oder Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung erfüllt, so ***tritt diese Datenschutz-Folgenabschätzung im Falle dieser Pflichten*** gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels ***an die Stelle der Grundrechte-Folgenabschätzung.“***

Or. en

Begründung

In der Verordnung über künstliche Intelligenz ist festgelegt, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung durch die Grundrechte-Folgenabschätzung ergänzt wird, wenn die in Artikel 27 über die Grundrechte-Folgenabschätzung festgelegten Verpflichtungen bereits durch die gemäß der DSGVO oder der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung erfüllt werden. Darin ist jedoch nicht festgelegt, wie sie ergänzt werden soll. Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung im Falle der betreffenden rechtlichen Pflichten an die Stelle der Grundrechte-Folgenabschätzung tritt.

Änderungsantrag 224
Lukas Mandl, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 27 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9a. Artikel 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Wird eine der in diesem Artikel festgelegten Pflichten bereits infolge einer gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung erfüllt, so ***ergänzt*** die ***Grundrechte-Folgenabschätzung*** gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels ***diese Datenschutz-Folgenabschätzung***.	***„***(4) Wird eine der in diesem Artikel festgelegten Pflichten bereits infolge einer gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung erfüllt, so tritt ***diese*** Datenschutz-Folgenabschätzung im Falle dieser Pflichten gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels an die Stelle der Grundrechte-Folgenabschätzung.“

Or. en

Begründung

In der Verordnung über künstliche Intelligenz ist festgelegt, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung durch die Grundrechte-Folgenabschätzung ergänzt wird, wenn die in Artikel 27 über die Grundrechte-Folgenabschätzung festgelegten Verpflichtungen bereits durch die gemäß der DSGVO oder der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung erfüllt werden. Darin ist jedoch nicht festgelegt, wie sie ergänzt werden soll. Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung im Falle der betreffenden rechtlichen Pflichten an die Stelle der Grundrechte-Folgenabschätzung tritt.

Änderungsantrag 225
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 c (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 27 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9c. Artikel 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Wird eine der in diesem Artikel festgelegten Pflichten bereits infolge einer gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung erfüllt, so ***ergänzt*** die ***Grundrechte-Folgenabschätzung*** gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels ***diese Datenschutz-Folgenabschätzung***.	***„***(4) Wird eine der in diesem Artikel festgelegten Pflichten bereits infolge einer gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung erfüllt, so ***tritt diese Datenschutz-Folgenabschätzung im Falle dieser Pflichten*** gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels ***an die Stelle der Grundrechte-Folgenabschätzung***.***“***

Or. en

Begründung

In der Verordnung über künstliche Intelligenz ist festgelegt, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung durch die Grundrechte-Folgenabschätzung ergänzt wird, wenn die in Artikel 27 über die Grundrechte-Folgenabschätzung festgelegten Verpflichtungen bereits durch die gemäß der DSGVO oder der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung erfüllt werden. Darin ist jedoch nicht festgelegt, wie sie ergänzt werden soll. Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass

die Datenschutz-Folgenabschätzung im Falle der betreffenden rechtlichen Pflichten an die Stelle der Grundrechte-Folgenabschätzung tritt.

Änderungsantrag 226
Svenja Hahn, Nikola Minchev, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 28 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. In Artikel 28 wird folgender Absatz 8 angefügt:	***entfällt***
„(8) Die gemäß dieser Verordnung benannten notifizierenden Behörden, die für KI-Systeme zuständig sind, die unter die in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, werden so eingerichtet, organisiert und geführt, dass sichergestellt ist, dass die Konformitätsbewertungsstelle, die ihre Benennung sowohl gemäß dieser Verordnung als auch gemäß den in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union beantragt, die Möglichkeit erhält, einen einzigen Antrag zu stellen und sich einem einzigen Bewertungsverfahren zu unterziehen, um gemäß dieser Verordnung und den in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union benannt zu werden, sofern die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ein solches einziges Antrags- und Bewertungsverfahren vorsehen.	
Das in diesem Absatz genannte einzige Antrags- und Bewertungsverfahren steht auch notifizierten Stellen offen, die bereits im Rahmen der in Anhang I Abschnitt A aufgeführten	

Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union benannt wurden, wenn diese notifizierten Stellen ihre Benennung gemäß dieser Verordnung beantragen, sofern die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ein solches Verfahren vorsehen.

In dem einzigen Antrags- und Bewertungsverfahren wird unnötige Doppelarbeit vermieden, auf den bestehenden Benennungsverfahren gemäß den in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union aufgebaut und die Einhaltung der Anforderungen an notifizierte Stellen sowohl gemäß dieser Verordnung als auch gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gewährleistet.“

Or. en

Begründung

Industrielle KI-Systeme, die bereits unter sektorspezifische Rechtsvorschriften des neuen Rechtsrahmens fallen (Anhang I Abschnitt A), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Änderungsantrag 227
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 28 – Absatz 8 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem einzigen Antrags- und Bewertungsverfahren wird unnötige Doppelarbeit ***vermieden***, auf den bestehenden Benennungsverfahren gemäß den in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union aufgebaut und die Einhaltung der Anforderungen an notifizierte Stellen	In dem einzigen Antrags- und Bewertungsverfahren wird unnötige Doppelarbeit ***verhindert***, auf den bestehenden Benennungsverfahren gemäß den in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union aufgebaut und die Einhaltung der Anforderungen an notifizierte Stellen

sowohl gemäß dieser Verordnung als auch gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gewährleistet.	sowohl gemäß dieser Verordnung als auch gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gewährleistet. ***Einzige Verfahren dürfen nicht dazu genutzt werden, einschlägige rechtliche Anforderungen gemäß den jeweiligen Rechtsakten zu umgehen. Werden ein Antrag und eine Bewertung im Rahmen des einzigen Antrags- und Bewertungsverfahrens eingereicht, so ist sicherzustellen, dass alle Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften und dieser Verordnung erfüllt sind.***

Or. en

Änderungsantrag 228
Svenja Hahn, Nikola Minchev, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Notifizierte Stellen, die im Rahmen einer der in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union benannt wurden und das einzige Antrags- und Bewertungsverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 8 in Anspruch nehmen, stellen den einzigen Antrag auf Bewertung bei der notifizierenden Behörde, die gemäß diesen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union benannt wurde.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Industrielle KI-Systeme, die bereits unter sektorspezifische Rechtsvorschriften des neuen Rechtsrahmens fallen (Anhang I Abschnitt A), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Änderungsantrag 229
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 40 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	12a. Artikel 40 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 erteilt die Kommission unverzüglich Normungsaufträge, die alle Anforderungen gemäß Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels abdecken und ***gegebenenfalls*** Normungsaufträge, die Pflichten gemäß Kapitel V Abschnitte 2 und 3 der vorliegenden Verordnung abdecken. In dem Normungsauftrag werden auch Dokumente zu den Berichterstattungs- und Dokumentationsverfahren im Hinblick auf die Verbesserung der Ressourcenleistung von KI-Systemen z. B. durch die Verringerung des Energie- und sonstigen Ressourcenverbrauchs des Hochrisiko-KI-Systems während seines gesamten Lebenszyklus und zu der energieeffizienten Entwicklung von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck verlangt. Bei der Ausarbeitung des Normungsauftrags konsultiert die Kommission das KI-Gremium und die einschlägigen Interessenträger, darunter das Beratungsforum.	**„**Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 erteilt die Kommission unverzüglich Normungsaufträge, die alle Anforderungen gemäß Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels abdecken und ***bis zum 2. Juli 2027*** Normungsaufträge, die Pflichten gemäß Kapitel V Abschnitte 2 und 3 der vorliegenden Verordnung abdecken. In dem Normungsauftrag werden auch Dokumente zu den Berichterstattungs- und Dokumentationsverfahren im Hinblick auf die Verbesserung der Ressourcenleistung von KI-Systemen z. B. durch die Verringerung des Energie- und sonstigen Ressourcenverbrauchs des Hochrisiko-KI-Systems während seines gesamten Lebenszyklus und zu der energieeffizienten Entwicklung von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck verlangt. Bei der Ausarbeitung des Normungsauftrags konsultiert die Kommission das KI-Gremium und die einschlägigen Interessenträger, darunter das Beratungsforum.**“**

Or. en

Änderungsantrag 230
Piotr Müller, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12a. Artikel 41 wird gestrichen.
	(Diese Änderung gilt im gesamten Text.)

Or. en

Begründung

Durch Einschränkungen bei den Befugnissen der Kommission, gemeinsame Spezifikationen anzunehmen, wird die Schaffung einer Hintertür für die Erfüllung der Vorschriften, mit der das bestehende System harmonisierter Normen umgangen werden kann, verhindert. Wird ein einheitlicher, berechenbarer Normenrahmen aufrechterhalten, so wird die Rechtssicherheit gewahrt und es werden öffentliche und private Investitionen in die Entwicklung von auf Konsens gründenden technischen Normen geschützt.

Änderungsantrag 231
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 b (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 41 – Absatz 1 – introductory part

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	12b. In Artikel 41 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
Die Kommission ***kann*** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für die Anforderungen gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels oder gegebenenfalls die Pflichten gemäß Kapitel V Abschnitte 2 und 3 ***erlassen***, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***„(1)*** Die Kommission ***erlässt spätestens zum 2. Juli 2027*** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für die Anforderungen gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels oder gegebenenfalls die Pflichten gemäß Kapitel V Abschnitte 2 und 3, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:**“**

Or. en

Änderungsantrag 232
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 c (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 41 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12c. In Artikel 41 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(1a) Gibt es keine harmonisierte Norm, die die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen in Abschnitt 2 dieses Kapitels ermöglicht, und wird voraussichtlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, so erlässt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen, um dringenden Bedenken in Bezug auf nicht konforme KI-Systeme Rechnung zu tragen, die durch alternative Maßnahmen nicht angemessen ausgeräumt werden können. Eine Situation gilt als Anlass zu dringenden Bedenken, wenn die Aussetzung der Zusammenarbeit mit internationalen Normungsorganisationen die Entwicklung einschlägiger harmonisierter Normen durch europäische Normungsorganisationen behindert. In einem solchen Fall nimmt die Kommission gemeinsame Spezifikationen erst nach vorheriger Genehmigung des Rates an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 98 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Bei der Ausarbeitung dieser Durchführungsrechtsakte wird die Kommission von einer Expertengruppe unterstützt, der einschlägige Vertreter der

Interessenträger angehören.“

Or. en

Änderungsantrag 233
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 d (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 41 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12d. In Artikel 41 wird folgender Absatz 1b eingefügt:
	„(1b) Die Kommission stellt dem Europäischen Parlament rechtzeitig alle einschlägigen Informationen über die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte zur Verfügung. Dies umfasst insbesondere Einzelheiten zum Prozess der Ausarbeitung des Durchführungsrechtsakts, zur Zusammensetzung der den Prozess unterstützenden Expertengruppen und zum Zeitplan sowie, wenn die Ausarbeitung eines Durchführungsrechtsakts ausgelagert wird, Informationen über die wichtigsten vertraglichen Aspekte einer solchen Auslagerung, einschließlich des Namens der für die Ausarbeitung zuständigen Stelle, des Gesamtwerts des Vertrags und seiner Laufzeit.“

Or. en

Änderungsantrag 234
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 e (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 41 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	12e. Artikel 41 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
(6) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation den Anforderungen gemäß Abschnitt 2 nicht vollständig entspricht oder gegebenenfalls die Pflichten gemäß Kapitel V Abschnitte 2 und 3 nicht vollständig erfüllt, so setzt er die Kommission im Rahmen einer ausführlichen Erläuterung davon in Kenntnis. Die Kommission bewertet die betreffende Information und ändert gegebenenfalls den Durchführungsrechtsakt, durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde.	***„***(6) Ist ***das Europäische Parlament oder*** ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation den Anforderungen gemäß Abschnitt 2 nicht vollständig entspricht oder gegebenenfalls die Pflichten gemäß Kapitel V Abschnitte 2 und 3 nicht vollständig erfüllt, so setzt er die Kommission im Rahmen einer ausführlichen Erläuterung davon in Kenntnis. Die Kommission bewertet die betreffende Information und ändert gegebenenfalls den Durchführungsrechtsakt, durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde.**“**

Or. en

Änderungsantrag 235
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 42 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12a. In Artikel 42 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(2a) Unterliegt ein KI-System den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847 sowie den Anforderungen des Artikels 15 und erfüllt dieses Hochrisiko-KI-System die grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847, so wird

davon ausgegangen, dass es die Cybersicherheitsanforderungen des Artikels 15 erfüllt, soweit diese Anforderungen von der gemäß der Verordnung (EU) 2024/2847 ausgestellten EU-Konformitätserklärung oder Teilen davon abgedeckt sind. Bis die Verordnung (EU) 2024/2847 anwendbar wird, sind Anbieter solcher KI-Systeme nicht verpflichtet, die in Artikel 15 festgelegten Anforderungen zu erfüllen.“

Or. en

Begründung

Die Absicht des Entwurfs eines Berichts ist lobenswert, allerdings wird die Verordnung (EU) 2024/2847 erst ab dem 11. Dezember 2027 gelten, während die mit Artikel 15 der Verordnung über künstliche Intelligenz eingeführten Anforderungen früher in Kraft treten könnten. Mit diesem Änderungsantrag soll ein Übergangszeitraum verhindert werden, in dem Anbieter Artikel 15 unterliegen und sich damit den Konformitätsverfahren beider Verordnungen unterziehen müssen.

Änderungsantrag 236
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 f (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 42 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12f. In Artikel 42 wird folgender Absatz angefügt:
	„(2a) Unterliegt ein KI-System den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847 sowie den Anforderungen des Artikels 15 der vorliegenden Verordnung und erfüllt dieses Hochrisiko-KI-System die grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847, so wird davon ausgegangen, dass es die Cybersicherheitsanforderungen des Artikels 15 der vorliegenden Verordnung

erfüllt, soweit diese Anforderungen von der gemäß der Verordnung (EU) 2024/2847 ausgestellten EU-Konformitätserklärung oder Teilen davon abgedeckt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 237
Virginie Joron, Jaroslav Bžoch, Ernő Schaller-Baross, Pál Szekeres, Klara Dostalova, Jorge Martín Frías, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 42 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12a. In Artikel 42 wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„(2a) Wird ein KI-System den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847 gerecht, so gilt diese Konformität als hinreichender Nachweis für die Einhaltung der in Artikel 15 festgelegten Cybersicherheitsanforderungen, soweit diese von der gemäß der genannten Verordnung ausgestellten EU-Konformitätserklärung abgedeckt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 238
Svenja Hahn, Nikola Minchev, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. Artikel 43 Absatz 3 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(3) Bei den Hochrisiko-KI-Systemen, die unter die in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, befolgt der Anbieter des Systems das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren, das nach den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erforderlich ist. Die in Abschnitt 2 dieses Kapitels festgelegten Anforderungen gelten für diese Hochrisiko-KI-Systeme und werden in diese Bewertung einbezogen. Die Bewertung des Qualitätsmanagementsystems gemäß Artikel 17 und Anhang VII findet ebenfalls Anwendung.	
Für die Zwecke dieser Konformitätsbewertung sind die notifizierten Stellen, die gemäß den in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union notifiziert wurden, dazu befugt, die Konformität der Hochrisiko-KI-Systeme mit den in Abschnitt 2 festgelegten Anforderungen zu bewerten, sofern im Rahmen des gemäß den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union durchgeführten Notifizierungsverfahrens geprüft wurde, dass diese notifizierten Stellen die in Artikel 31 Absätze 4, 5, 10 und 11 festgelegten Anforderungen erfüllen. Unbeschadet des Artikels 28 beantragen solche notifizierten Stellen, die nach den in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union notifiziert wurden, ihre Benennung gemäß Abschnitt 4 spätestens [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].	
Wenn eine in Anhang I Abschnitt A aufgeführte	

Harmonisierungsrechtsvorschrift der Union dem Hersteller des Produkts die Möglichkeit einräumt, auf eine Konformitätsbewertung durch Dritte zu verzichten, sofern dieser Hersteller harmonisierte Normen, die alle einschlägigen Anforderungen abdecken, angewandt hat, so darf dieser Hersteller nur dann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn er auch harmonisierte Normen oder gegebenenfalls gemeinsame Spezifikationen gemäß Artikel 41, die alle in Abschnitt 2 dieses Kapitels festgelegten Anforderungen abdecken, angewandt hat.

Wenn ein Hochrisiko-KI-System sowohl unter die in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union als auch unter eine der in Anhang III aufgeführten Kategorien fällt, befolgt der Anbieter des Systems das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren, das nach den in Anhang I Abschnitt A aufgeführten einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erforderlich ist.“

Or. en

Begründung

Industrielle KI-Systeme, die bereits unter sektorspezifische Rechtsvorschriften des neuen Rechtsrahmens fallen (Anhang I Abschnitt A), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Änderungsantrag 239
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 43 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den Hochrisiko-KI-Systemen, die unter die in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, befolgt der Anbieter des Systems das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren, das nach den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erforderlich ist. Die in Abschnitt 2 dieses Kapitels festgelegten Anforderungen gelten für diese Hochrisiko-KI-Systeme und werden in diese Bewertung einbezogen. Die Bewertung des Qualitätsmanagementsystems gemäß Artikel 17 und Anhang VII findet ebenfalls Anwendung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 240
Piotr Müller, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 43 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den Hochrisiko-KI-Systemen, die unter die in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, befolgt der Anbieter des Systems das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren, das nach den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erforderlich ist. Die in Abschnitt 2 dieses Kapitels festgelegten Anforderungen gelten für diese Hochrisiko-KI-Systeme und werden in	***entfällt***

diese Bewertung einbezogen. Die Bewertung des Qualitätsmanagementsystems gemäß Artikel 17 und Anhang VII findet ebenfalls Anwendung.

Or. en

Begründung

Die ursprüngliche Fassung von Artikel 43 bietet ausreichende Verfahrensgarantien und führt im Gegensatz zum neuen Kommissionsvorschlag nicht zu neuen Belastungen.

Änderungsantrag 241
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. Artikel 49 Absatz 2 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 242
Jaroslav Bžoch, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. Artikel 49 Absatz 2 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 243
Leila Chaibi, Pernando Barrena Arza
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. Artikel 49 Absatz 2 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 244
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. Artikel 49 Absatz 2 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 245
Michael McNamara, Sandro Gozi, Irena Joveva, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Fabienne Keller, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. Artikel 49 Absatz 2 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 246
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. Artikel 49 Absatz 2 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 247
Marion Walsmann, Hildegard Bentele, Christine Schneider, Stefan Köhler, Sven Simon, Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. Artikel 49 Absatz 2 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit der Beibehaltung der Registrierung von nicht als hochriskant eingestuften Systemen nach Anhang III wird die Aufsicht sichergestellt und werden den Behörden vergleichbare Daten zur Verfügung gestellt. Damit wird der Marktüberwachung verstärkt Vorrang eingeräumt und können neue Anwendungsfälle ermittelt werden. Da Anbieter das Risiko ohnehin bewerten müssen, um Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen zu können, hält sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand in Grenzen und ist er verhältnismäßig, während nach wie vor erhebliche Vorteile in Sachen Transparenz und Aufsicht bestehen.

Änderungsantrag 248
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. Artikel 49 Absatz 2 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 249
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. Artikel 49 Absatz 2 ***wird gestrichen.***	14. Artikel 49 Absatz 2 ***erhält folgende Fassung:***
	„(2) Vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme eines KI-Systems, bei dem der Anbieter zu dem Schluss gelangt ist, dass es nicht hochriskant gemäß Artikel 6 Absatz 3 ist, registriert dieser Anbieter oder gegebenenfalls sein Bevollmächtigter sich und dieses System in der in Artikel 71 genannten EU-Datenbank.“

Or. en

Änderungsantrag 250
Jaroslav Bžoch, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 49 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. In Artikel 49 wird folgender Absatz angefügt:
	„(5a) Nur die Kommission und die Marktüberwachungsbehörden haben Zugang zu den in Anhang VIII Abschnitt B Nummer 5 genannten Informationen.“

Or. en

Änderungsantrag 251
Marion Walsmann, Hildegard Bentele, Christine Schneider, Stefan Köhler, Sven Simon, Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 50 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. Artikel 50 Absatz 7 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(7) Das Büro für Künstliche Intelligenz fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf Unionsebene, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung, Markierung und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 56 Absatz 6 Unterabsatz 1 prüfen, ob die Befolgung dieser Praxisleitfäden angemessen ist, um die Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten Pflichten zu gewährleisten. Hält sie den Leitfaden für nicht angemessen, so kann die Kommission einen	

Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 98 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, in dem gemeinsame Vorschriften für die Umsetzung dieser Pflichten festgelegt werden.“

Or. en

Begründung

Durchführungsrechtsakte sind für den Binnenmarkt extrem wichtig, da mit ihnen Pflichten in einheitliche Anforderungen übertragen und so unterschiedliche nationale Ansätze verhindert werden. Verzichtet man auf sie, verlagert sich die Arbeit hin zu Ad-hoc-Auslegungen, was zu mehr Unsicherheit und höheren Kosten für KI-Akteure führt. Greift man hingegen auf sie zurück, sorgt dies für einen strukturierten Beitrag der Mitgliedstaaten im Wege des Ausschussverfahrens, was die Praktikabilität verbessert. Die Beibehaltung solcher Instrumente fördert die Wettbewerbsfähigkeit und die Vereinfachung, indem eine Fragmentierung verhindert und eine vorhersehbare und verhältnismäßige Einhaltung sichergestellt wird.

Änderungsantrag 252
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 50 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. Artikel 50 Absatz 7 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(7) Das Büro für Künstliche Intelligenz fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf Unionsebene, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung, Markierung und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 56 Absatz 6 Unterabsatz 1 prüfen, ob die Befolgung dieser Praxisleitfäden angemessen ist, um die Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten	

Pflichten zu gewährleisten. Hält sie den Leitfaden für nicht angemessen, so kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 98 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, in dem gemeinsame Vorschriften für die Umsetzung dieser Pflichten festgelegt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 253
Adnan Dibrani, Evin Incir, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Einleitung
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 50 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. Artikel 50 Absatz 7 ***erhält*** folgende Fassung:	15. ***In*** Artikel 50 ***wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt und der Titel sowie*** Absatz 7 ***erhalten*** folgende Fassung:
	„Artikel 50
	Pflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme
	(6a) Anbieter von Bild-, Ton- oder Videoinhalten erzeugenden oder manipulierenden KI-Systemen, darunter KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck, müssen wirksame technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Erzeugung von Deepfakes zu verhindern, die wirklichen Personen ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würden, ohne dass die wirkliche natürliche Person dem zustimmt – ausgenommen sind Fälle, in denen die Inhalte Teil eines offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktiven oder analogen Werks oder Programms sind –, ebenso wie die

Erzeugung von Deepfakes, die nicht einvernehmliche Nacktheit oder sexuell explizites Verhalten darstellen, und von Ausgaben, die schwere Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, einschließlich Tötungsdelikten, Terrorismus oder anderen Straftaten, die in dem betreffenden Mitgliedstaat mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens vier Jahren geahndet werden, abbilden oder operative Anleitungen, Planungen, Anweisungen oder Beihilfe zu deren Begehung bereitstellen.“

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die nicht einvernehmliche Verbreitung manipulierter und KI-generierter Deepfakes, die die Identität, die Stimme oder das Gesicht einer Person ausnutzen, in die Liste der verbotenen Praktiken im Rahmen der KI-Verordnung aufgenommen werden. Die Ausnutzung der Identität einer Person ohne deren Einwilligung zur Erstellung und Verbreitung von Inhalten, in denen die betreffende Person mithilfe von KI falsch dargestellt wird, sollte als eine Form des Identitätsdiebstahls betrachtet werden, und Einzelpersonen sollten vor solchen böswilligen Praktiken im Internet geschützt werden.

Änderungsantrag 254
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marina Kaljurand, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Einleitung
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 50 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. Artikel 50 Absatz 7 ***erhält*** folgende Fassung:	15. ***In*** Artikel 50 ***wird folgender Absatz 6a eingefügt und der Titel sowie*** Absatz 7 ***erhalten*** folgende Fassung:
	„Artikel 50
	Pflichten für Anbieter und Betreiber

bestimmter KI-Systeme

(6a) Anbieter von Bild-, Ton- oder Videoinhalten erzeugenden oder manipulierenden KI-Systemen, darunter KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck, ergreifen wirksame technische und organisatorische Maßnahmen, um die Erzeugung von Deepfakes zu verhindern, die nicht einvernehmliche Nacktheit oder sexuell explizites Verhalten darstellen; selbiges gilt für Ausgaben, die schwere Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, einschließlich Tötungsdelikten, Terrorismus oder anderen Straftaten, die in dem betreffenden Mitgliedstaat mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens vier Jahren geahndet werden, abbilden oder operative Anleitungen, Planungen, Anweisungen oder Beihilfe zu deren Begehung bereitstellen.“

Or. en

Änderungsantrag 255
Piotr Müller, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 50 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Das Büro für Künstliche Intelligenz*** fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf Unionsebene, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung, Markierung und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 56 Absatz 6	(7) ***Die Kommission*** fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf Unionsebene, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung, Markierung und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 56 Absatz 6 Unterabsatz 1

Unterabsatz 1 prüfen, ob die Befolgung dieser Praxisleitfäden angemessen ist, um die Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten Pflichten zu gewährleisten. ***Hält sie den Leitfaden für nicht angemessen, so kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 98 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, in dem gemeinsame Vorschriften für die Umsetzung dieser Pflichten festgelegt werden.***	prüfen, ob die Befolgung dieser Praxisleitfäden angemessen ist, um die Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten Pflichten zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Die Einhaltung von Artikel 50 sollte entweder durch freiwillige Normen oder durch individuelle, von den Interessenträgern beschlossene Methoden festgestellt werden. Bei gemeinsamen Spezifikationen oder gemeinsamen Vorschriften besteht die Gefahr, dass der Zweck des freiwilligen Rahmens umgangen und die gemeinsamen Anstrengungen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus soll die Verordnung in der angenommenen Form angewandt werden, und das vorgeschlagene Verfahren birgt das unnötige Risiko einer Überregulierung der Vorschriften.

Änderungsantrag 256
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 50 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Das Büro für Künstliche Intelligenz fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf Unionsebene, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung, Markierung und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 56 Absatz 6 Unterabsatz 1 prüfen, ob die Befolgung dieser	(7) Das Büro für Künstliche Intelligenz fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf Unionsebene, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung, Markierung und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. Die Kommission kann ***in Absprache mit den entsprechenden zuständigen Behörden und EU-Einrichtungen*** nach

Praxisleitfäden angemessen ist, um die Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten Pflichten zu gewährleisten. Hält ***sie*** den Leitfaden für nicht angemessen, so kann ***die Kommission*** einen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 98 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, in dem gemeinsame Vorschriften für die Umsetzung dieser Pflichten festgelegt werden.

dem Verfahren des Artikels 56 Absatz 6 Unterabsatz 1 prüfen, ob die Befolgung dieser Praxisleitfäden angemessen ist, um die Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten Pflichten zu gewährleisten. Hält ***die Kommission in Absprache mit allen entsprechenden zuständigen nationalen Behörden und EU-Einrichtungen*** den Leitfaden für nicht angemessen, so kann ***sie*** einen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 98 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, in dem gemeinsame Vorschriften für die Umsetzung dieser Pflichten festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 257
Virginie Joron, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 50 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Das Büro für Künstliche Intelligenz fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf Unionsebene, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung, Markierung und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. ***Die Kommission*** kann nach dem Verfahren des Artikels 56 Absatz 6 Unterabsatz 1 prüfen, ob die Befolgung dieser Praxisleitfäden angemessen ist, um die Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten Pflichten zu gewährleisten. Hält ***sie*** den Leitfaden für nicht angemessen, so kann ***die Kommission*** einen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 98 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, in dem gemeinsame Vorschriften für die	(7) Das Büro für Künstliche Intelligenz fördert und erleichtert ***in enger Abstimmung mit dem KI-Gremium*** die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf Unionsebene, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung, Markierung und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. ***Das KI-Gremium*** kann nach dem Verfahren des Artikels 56 Absatz 6 Unterabsatz 1 prüfen, ob die Befolgung dieser Praxisleitfäden angemessen ist, um die Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten Pflichten zu gewährleisten. Hält ***die Kommission*** den Leitfaden für nicht angemessen, so kann ***sie nach Anhörung des KI-Gremiums und dessen Zustimmung*** einen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in

Umsetzung dieser Pflichten festgelegt werden.	Artikel 98 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, in dem gemeinsame Vorschriften für die Umsetzung dieser Pflichten festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 258
Jaroslav Bžoch, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 50 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Das Büro für Künstliche Intelligenz fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf Unionsebene, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung, Markierung und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. Die Kommission ***kann*** nach dem Verfahren des Artikels 56 Absatz 6 Unterabsatz 1 prüfen, ob die Befolgung dieser Praxisleitfäden angemessen ist, um die Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten Pflichten zu gewährleisten. Hält ***sie*** den Leitfaden für nicht angemessen, so kann ***die Kommission*** einen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 98 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, in dem gemeinsame Vorschriften für die Umsetzung dieser Pflichten festgelegt werden.	(7) Das Büro für Künstliche Intelligenz fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf Unionsebene, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung, Markierung und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. Die Kommission ***und das KI-Gremium können*** nach dem Verfahren des Artikels 56 Absatz 6 Unterabsatz 1 prüfen, ob die Befolgung dieser Praxisleitfäden angemessen ist, um die Einhaltung der in Absatz 2 ***des vorliegenden Artikels*** festgelegten Pflichten zu gewährleisten. Hält ***die Kommission*** den Leitfaden für nicht angemessen, so kann ***sie*** einen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 98 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, in dem gemeinsame Vorschriften für die Umsetzung dieser Pflichten festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 259
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 50 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Das Büro für Künstliche Intelligenz fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf Unionsebene, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung, Markierung und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. Die Kommission ***kann*** nach dem Verfahren des Artikels 56 Absatz 6 Unterabsatz 1 ***prüfen***, ob die Befolgung dieser Praxisleitfäden angemessen ist, um die Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten Pflichten zu gewährleisten. Hält sie den Leitfaden für nicht angemessen, so kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 98 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, in dem gemeinsame Vorschriften für die Umsetzung dieser Pflichten festgelegt werden.	(7) Das Büro für Künstliche Intelligenz fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Praxisleitfäden auf Unionsebene, um die wirksame Umsetzung der Pflichten in Bezug auf die Feststellung, Markierung und Kennzeichnung künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte zu erleichtern. Die Kommission ***prüft*** nach dem Verfahren des Artikels 56 Absatz 6 Unterabsatz 1, ob die Befolgung dieser Praxisleitfäden angemessen ist, um die Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten Pflichten zu gewährleisten. Hält sie den Leitfaden für nicht angemessen, so kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 98 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, in dem gemeinsame Vorschriften für die Umsetzung dieser Pflichten festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll für mehr Rechtsklarheit gesorgt und der Text besser mit den vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 56 Absatz 6 in Einklang gebracht werden. Die Kommission ist verpflichtet, die Angemessenheit der Praxisleitfäden zu bewerten, damit die Interessenträger eine größtmögliche Orientierungshilfe erhalten.

Änderungsantrag 260
Piotr Müller, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 50 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	14a. Artikel 50 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Anbieter von KI-Systemen, einschließlich KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck, die synthetische Audio-, Bild-***, Video- oder Textinhalte*** erzeugen, ***stellen sicher, dass*** die Ausgaben des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. Die Anbieter sorgen dafür, dass – soweit technisch möglich – ihre technischen Lösungen wirksam, interoperabel, belastbar und zuverlässig sind und berücksichtigen dabei die Besonderheiten und Beschränkungen der verschiedenen Arten von Inhalten, die Umsetzungskosten und den allgemein anerkannten Stand der Technik, wie er in den einschlägigen technischen Normen zum Ausdruck kommen kann. Diese Pflicht gilt nicht, soweit die KI-Systeme eine unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung ausführen oder die vom Betreiber bereitgestellten Eingabedaten oder deren Semantik nicht wesentlich verändern oder wenn sie zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten gesetzlich zugelassen sind.	***„(2)*** Anbieter von KI-Systemen, einschließlich KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck, die synthetische Audio-, Bild- ***oder Videoinhalte*** erzeugen, ***ergreifen Maßnahmen, damit*** die Ausgaben des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. Die Anbieter sorgen dafür, dass – soweit technisch möglich – ihre technischen Lösungen wirksam, interoperabel, belastbar und zuverlässig sind und berücksichtigen dabei die Besonderheiten und Beschränkungen der verschiedenen Arten von Inhalten, die Umsetzungskosten und den allgemein anerkannten Stand der

Technik, wie er in den einschlägigen technischen Normen zum Ausdruck kommen kann. Dieser Pflicht ***zur Verwendung eines Wasserzeichens wird in einer dem ermittelten Risiko angemessenen Weise Rechnung getragen, mit der die Darstellung, rechtmäßige kommerzielle Nutzung oder Veröffentlichung des Werks nicht verhindert, erschwert oder anderweitig verzerrt wird und die auch nicht seine gewöhnliche Nutzung beeinträchtigt, und sie*** gilt nicht, soweit die KI-Systeme eine unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung ausführen oder die vom Betreiber bereitgestellten Eingabedaten oder deren Semantik nicht wesentlich verändern bzw. sofern eine rechtliche Genehmigung zum Zwecke der Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten besteht.**“**

Or. en

Begründung

Die Bestimmung über Wasserzeichen wird geändert, um die Verpflichtung in Bezug auf Textinhalte aufzuheben, denn in der Praxis ist eine solche Kennzeichnung schwer zu rechtfertigen und bietet nur einen begrenzten Mehrwert. Während Wasserzeichen in Audio-, Bild- und Videoinhalten für die breite Öffentlichkeit von Vorteil sein können, sollte ihre Umsetzung die legitimen Möglichkeiten, die KI-Tools bieten, um kreatives, professionelles und kommerzielles Schaffen zu fördern, nicht beeinträchtigen. Mit dem überarbeiteten Wortlaut wird daher ein Erfordernis der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage von Absatz 4 eingeführt.

Änderungsantrag 261
Marion Walsmann, Hildegard Bentele, Christine Schneider, Stefan Köhler, Sven Simon, Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 56 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. Artikel 56 Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„6. Die Kommission und das KI-Gremium überwachen und bewerten regelmäßig die Verwirklichung der Ziele der Praxisleitfäden durch die Beteiligten und deren Beitrag zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung. Die Kommission bewertet unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des KI-Gremiums, ob die Praxisleitfäden die in den Artikeln 53 und 55 vorgesehenen Pflichten abdecken, und überwacht und bewertet regelmäßig die Verwirklichung von deren Zielen. Die Kommission veröffentlicht ihre Bewertung der Angemessenheit der Praxisleitfäden.“	

Or. en

Begründung

Mit Durchführungsrechtsakten werden rechtliche Verpflichtungen in einheitliche Anforderungen umgesetzt, wodurch die nationalen Ansätze stärker vereinheitlicht werden. Verzichtet man auf sie, führt das durch Ad-hoc-Auslegungen zu mehr Rechtsunsicherheit und Befolgungskosten. Der Rückgriff auf sie liefert hingegen strukturierte Beiträge der Mitgliedstaaten und verbessert die Praktikabilität gegenüber informellen Leitlinien. Die Beibehaltung dieser Instrumente fördert die Wettbewerbsfähigkeit und Vereinfachung, indem eine Fragmentierung verhindert und eine planbare Einhaltung ermöglicht wird, anstatt „27 Wege“ zur Erfüllung derselben Verpflichtung aus der Verordnung über künstliche Intelligenz zu wählen.

Änderungsantrag 262
Virginie Joron, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. Artikel 56 Absatz 6 ***Unterabsatz 1***	16. Artikel 56 Absatz 6 erhält folgende

erhält folgende Fassung:	Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 263
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 56 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission und das KI-Gremium überwachen und bewerten regelmäßig die Verwirklichung der Ziele der Praxisleitfäden durch die Beteiligten und deren Beitrag zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung. Die Kommission bewertet unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des KI-Gremiums, ob die Praxisleitfäden die in den Artikeln 53 und 55 vorgesehenen Pflichten abdecken, und überwacht und bewertet regelmäßig die Verwirklichung von deren Zielen. Die Kommission veröffentlicht ihre Bewertung der Angemessenheit der Praxisleitfäden.	(6) Die Kommission und das KI-Gremium überwachen und bewerten regelmäßig die Verwirklichung der Ziele der Praxisleitfäden durch die Beteiligten und deren Beitrag zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung. Die Kommission bewertet unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des KI-Gremiums ***und anderer entsprechender zuständiger Behörden und Unionseinrichtungen***, ob die Praxisleitfäden die in den Artikeln 53 und 55 vorgesehenen Pflichten abdecken, und überwacht und bewertet regelmäßig die Verwirklichung von deren Zielen. Die Kommission veröffentlicht ihre Bewertung der Angemessenheit der Praxisleitfäden.

Or. en

Änderungsantrag 264
Virginie Joron, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 56 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Die Kommission und*** das KI-Gremium ***überwachen*** und ***bewerten*** regelmäßig die Verwirklichung der Ziele der Praxisleitfäden durch die Beteiligten und deren Beitrag zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung. ***Die Kommission*** bewertet ***unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des KI-Gremiums***, ob die Praxisleitfäden die in den Artikeln 53 und 55 vorgesehenen Pflichten abdecken, und überwacht und bewertet regelmäßig die Verwirklichung von deren Zielen. ***Die Kommission*** veröffentlicht ***ihre*** Bewertung der Angemessenheit der Praxisleitfäden.	(6) Das KI-Gremium ***überwacht*** und ***bewertet*** regelmäßig die Verwirklichung der Ziele der Praxisleitfäden durch die Beteiligten und deren Beitrag zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung. ***Das KI-Gremium*** bewertet, ob die Praxisleitfäden die in den Artikeln 53 und 55 vorgesehenen Pflichten abdecken, und überwacht und bewertet regelmäßig die Verwirklichung von deren Zielen. ***Das KI-Gremium*** veröffentlicht ***seine*** Bewertung der Angemessenheit der Praxisleitfäden.

Or. en

Änderungsantrag 265
Kristian Vigenin, Brando Benifei, Hannes Heide, Francisco Assis, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Büro für Künstliche Intelligenz kann ebenfalls auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-Systeme einrichten, die unter Artikel 75 Absatz 1 fallen. Ein solches KI-Reallabor wird in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden umgesetzt, insbesondere wenn die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union als dieser Verordnung im KI-Reallabor beaufsichtigt wird, und gewährt KMU vorrangigen Zugang dazu.	Das Büro für Künstliche Intelligenz kann ebenfalls auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-Systeme einrichten, die unter Artikel 75 Absatz 1 fallen. Ein solches KI-Reallabor wird in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden umgesetzt, insbesondere wenn die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union als dieser Verordnung im KI-Reallabor beaufsichtigt wird, und gewährt KMU vorrangigen Zugang dazu. ***Soweit die innovativen KI-Systeme personenbezogene Daten verarbeiten oder anderweitig der Aufsicht***

anderer nationaler Behörden oder zuständiger Behörden unterstehen, die Zugang zu personenbezogenen Daten gewähren oder unterstützen, sorgt das Büro für Künstliche Intelligenz dafür, dass die nationalen Datenschutzbehörden, der Europäische Datenschutzausschuss oder diese anderen nationalen oder zuständigen Behörden in den Betrieb des KI-Reallabors sowie in die Überwachung dieser Aspekte im vollen Umfang ihrer entsprechenden Aufgaben und Befugnisse einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 266
Leila Chaibi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Büro für Künstliche Intelligenz kann ebenfalls auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-Systeme einrichten, die unter Artikel 75 Absatz 1 fallen. Ein solches KI-Reallabor wird in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden umgesetzt, insbesondere wenn die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union als dieser Verordnung im KI-Reallabor beaufsichtigt wird, und gewährt KMU vorrangigen Zugang dazu.	Das Büro für Künstliche Intelligenz kann ebenfalls auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-Systeme einrichten, die unter Artikel 75 Absatz 1 fallen. Ein solches KI-Reallabor wird in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden umgesetzt, insbesondere wenn die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union als dieser Verordnung im KI-Reallabor beaufsichtigt wird, und gewährt KMU vorrangigen Zugang dazu. ***Verarbeiten die KI-Systeme personenbezogene Daten, müssen die zuständigen Datenschutzbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, der Verordnung (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2018/680 am Betrieb des auf Unionsebene eingerichteten KI-Reallabors und an der Überwachung dieser Aspekte im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Befugnisse***

beteiligt sein.

Or. en

Änderungsantrag 267
Zala Tomašič, Tomáš Zdechovský, Jan Farský, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Büro für Künstliche Intelligenz kann ebenfalls auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-Systeme einrichten, die unter Artikel 75 Absatz 1 fallen. Ein solches KI-Reallabor wird in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden umgesetzt, insbesondere wenn die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union als dieser Verordnung im KI-Reallabor beaufsichtigt wird, und gewährt KMU vorrangigen Zugang dazu.	Das Büro für Künstliche Intelligenz kann ebenfalls auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-Systeme einrichten, die unter Artikel 75 Absatz 1 fallen. Ein solches KI-Reallabor wird in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden umgesetzt, insbesondere wenn die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union als dieser Verordnung im KI-Reallabor beaufsichtigt wird, und gewährt KMU ***und kleinen Midcaps*** vorrangigen Zugang dazu***. Spätestens am 1. Januar 2027 muss es einsatzbereit sein.***

Or. en

Begründung

Die Digital-Omnibus-Verordnung sieht die Einrichtung eines KI-Reallabors auf EU-Ebene durch das Büro für Künstliche Intelligenz erst ab 2028 vor. Für KMU und Start-up-Unternehmen, die sich früher Compliance-Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung über künstliche Intelligenz gegenüber sehen, ist dies zu spät. Reallabore sind am wirksamsten, wenn sie zu einem frühen Zeitpunkt innerhalb der regulatorischen Anwendung verfügbar sind. Daher sollte die Kommission die Einrichtung von KI-Reallaboren auf EU-Ebene beschleunigen und für eine Verfügbarkeit deutlich vor 2028 und in jedem Fall spätestens ab dem Geltungsbeginn der Bestimmungen der Verordnung über künstliche Intelligenz zu Hochrisikosystemen sorgen.

Änderungsantrag 268
Jaroslav Bžoch, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Büro für Künstliche Intelligenz kann ebenfalls auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-Systeme einrichten, die unter Artikel 75 Absatz 1 fallen. Ein solches KI-Reallabor wird in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden umgesetzt, insbesondere wenn die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union als dieser Verordnung im KI-Reallabor beaufsichtigt wird, und gewährt KMU vorrangigen Zugang dazu.	Das Büro für Künstliche Intelligenz kann ebenfalls auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-Systeme einrichten, die unter Artikel 75 Absatz 1 fallen. Ein solches KI-Reallabor wird in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden umgesetzt, insbesondere wenn die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union als dieser Verordnung im KI-Reallabor beaufsichtigt wird, und gewährt ***kleinen Midcaps und*** KMU***, einschließlich Start-Up-Unternehmen,*** vorrangigen Zugang dazu.

Or. en

Änderungsantrag 269
Virginie Joron, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Büro für Künstliche Intelligenz kann ebenfalls auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-Systeme einrichten, die unter Artikel 75 Absatz 1 fallen. Ein solches KI-Reallabor wird in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden umgesetzt, insbesondere wenn die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union als dieser Verordnung im KI-Reallabor beaufsichtigt wird, und gewährt KMU vorrangigen Zugang dazu.“	***Das KI-Gremium kann, wenn dies notwendig ist,*** ebenfalls auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-Systeme einrichten, die unter Artikel 75 Absatz 1 fallen. Ein solches KI-Reallabor wird in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden umgesetzt, insbesondere wenn die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union als dieser Verordnung im KI-Reallabor beaufsichtigt wird, und gewährt KMU ***und kleinen Midcaps*** vorrangigen Zugang dazu.

Or. en

Änderungsantrag 270
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Büro für Künstliche Intelligenz ***kann*** ebenfalls auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-Systeme ***einrichten***, die unter Artikel 75 Absatz 1 fallen. Ein solches KI-Reallabor wird in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden umgesetzt, insbesondere wenn die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union als dieser Verordnung im KI-Reallabor beaufsichtigt wird, und gewährt KMU vorrangigen Zugang dazu.	Das Büro für Künstliche Intelligenz ***richtet*** ebenfalls auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-Systeme ***ein***, die unter Artikel 75 Absatz 1 fallen. Ein solches KI-Reallabor wird in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden umgesetzt, insbesondere wenn die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union als dieser Verordnung im KI-Reallabor beaufsichtigt wird, und gewährt KMU vorrangigen Zugang dazu.

Or. en

Änderungsantrag 271
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die nach diesem Artikel eingerichteten KI-Reallabore bieten eine kontrollierte Umgebung, um die Innovation zu fördern und die Entwicklung, das Training, das Testen und die Validierung innovativer KI-Systeme für einen begrenzten Zeitraum vor ihrem Inverkehrbringen oder ihrer Inbetriebnahme nach einem bestimmten	(5) Die nach diesem Artikel eingerichteten KI-Reallabore bieten eine kontrollierte Umgebung, um die Innovation zu fördern und die Entwicklung, das Training, das Testen und die Validierung innovativer KI-Systeme für einen begrenzten Zeitraum vor ihrem Inverkehrbringen oder ihrer Inbetriebnahme nach einem bestimmten

zwischen den Anbietern oder zukünftigen Anbietern und der zuständigen Behörde vereinbarten Reallabor-Plan zu erleichtern, wobei sie dafür sorgen, dass angemessene Schutzvorkehrungen bestehen. ***In diesen Reallaboren können auch darin beaufsichtigte Tests unter Realbedingungen durchgeführt werden. Der Plan für das Reallabor enthält, soweit zutreffend, den Plan für einen Test unter Realbedingungen in einem einzigen Dokument.***	zwischen den Anbietern oder zukünftigen Anbietern und der zuständigen Behörde vereinbarten Reallabor-Plan zu erleichtern, wobei sie dafür sorgen, dass angemessene Schutzvorkehrungen bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 272
Leila Chaibi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 9 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 9 Buchstabe e erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„e) Erleichterung und Beschleunigung des Zugangs von KI-Systemen zum Unionsmarkt, insbesondere wenn sie von kleinen Midcaps und KMU – einschließlich Start-up-Unternehmen – angeboten werden.“	

Or. en

Änderungsantrag 273
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 9 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 9 Buchstabe e erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„e) Erleichterung und Beschleunigung des Zugangs von KI-Systemen zum Unionsmarkt, insbesondere wenn sie von kleinen Midcaps und KMU – einschließlich Start-up-Unternehmen – angeboten werden.“	

Or. en

Änderungsantrag 274
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 9 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 9 Buchstabe e erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„e) Erleichterung und Beschleunigung des Zugangs von KI-Systemen zum Unionsmarkt, insbesondere wenn sie von kleinen Midcaps und KMU – einschließlich Start-up-Unternehmen – angeboten werden.“	

Or. en

Änderungsantrag 275
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c a (neu)

Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) In Artikel 57 wird folgender Absatz 10a eingefügt:
	„(10a) Soweit die innovativen KI-Systeme personenbezogene Daten verarbeiten oder anderweitig der Aufsicht anderer nationaler Behörden oder zuständiger Behörden unterstehen, die den Zugang zu personenbezogenen Daten gewähren oder unterstützen, sorgt das Büro für Künstliche Intelligenz in den in Absatz 3a genannten Fällen dafür, dass die nationalen Datenschutzbehörden, der Europäische Datenschutzausschuss oder diese anderen nationalen oder zuständigen Behörden in den Betrieb des KI-Reallabors sowie in die Überwachung dieser Aspekte im vollen Umfang ihrer entsprechenden Aufgaben und Befugnisse einbezogen werden.“

Or. en

Änderungsantrag 276
Virginie Joron, Ernő Schaller-Baross, Pál Szekeres, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Absatz 13 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(13) Die KI-Reallabore sind so konzipiert und werden so umgesetzt, dass sie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen zuständigen nationalen Behörden erleichtern.“	

Or. en

Änderungsantrag 277
Leila Chaibi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Absatz 14 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(14) Die zuständigen nationalen Behörden koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten im Rahmen des KI-Gremiums zusammen. Sie unterstützen die gemeinsame Einrichtung und den gemeinsamen Betrieb von KI-Reallaboren, auch in verschiedenen Sektoren.“	

Or. en

Änderungsantrag 278
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die zuständigen nationalen Behörden koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten im Rahmen des KI-Gremiums zusammen. Sie unterstützen die gemeinsame Einrichtung und den gemeinsamen Betrieb von KI-Reallaboren, auch in verschiedenen Sektoren.	(14) Die zuständigen nationalen Behörden, ***der Europäische Datenschutzbeauftragte und das Büro für Künstliche Intelligenz*** koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten im Rahmen des KI-Gremiums zusammen. Sie unterstützen die gemeinsame Einrichtung und den gemeinsamen Betrieb von KI-Reallaboren,

auch in verschiedenen Sektoren.

Or. en

Änderungsantrag 279
Jaroslav Bžoch, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die zuständigen nationalen Behörden koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten im Rahmen des KI-Gremiums zusammen. Sie ***unterstützen*** die gemeinsame Einrichtung und den gemeinsamen Betrieb von KI-Reallaboren, auch in verschiedenen Sektoren.	(14) Die zuständigen nationalen Behörden ***und das Büro für Künstliche Intelligenz*** koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten im Rahmen des KI-Gremiums zusammen. Sie ***können*** die gemeinsame Einrichtung und den gemeinsamen Betrieb von KI-Reallaboren ***unterstützen***, auch in verschiedenen Sektoren.

Or. en

Änderungsantrag 280
Virginie Joron, Ernő Schaller-Baross, Pál Szekeres, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die zuständigen nationalen Behörden koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten im Rahmen des KI-Gremiums zusammen. Sie ***unterstützen*** die gemeinsame Einrichtung und den gemeinsamen Betrieb von KI-Reallaboren, auch in verschiedenen Sektoren.	(14) Die zuständigen nationalen Behörden koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten im Rahmen des KI-Gremiums zusammen. Sie ***können*** die gemeinsame Einrichtung und den gemeinsamen Betrieb von KI-Reallaboren ***unterstützen***, auch in verschiedenen Sektoren.

Or. en

Änderungsantrag 281
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 57 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Artikel 57 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
(7) Die zuständigen Behörden stellen den Anbietern und zukünftigen Anbietern, die am KI-Reallabor teilnehmen, Leitfäden zu regulatorischen Erwartungen und zur Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und Pflichten zur Verfügung. Die zuständige Behörde legt dem Anbieter oder zukünftigen Anbieter des KI-Systems auf dessen Anfrage einen schriftlichen Nachweis für die im Reallabor erfolgreich durchgeführten Tätigkeiten vor. Außerdem legt die zuständige Behörde einen Abschlussbericht vor, in dem sie die im Reallabor durchgeführten Tätigkeiten, deren Ergebnisse und die gewonnenen Erkenntnisse im Einzelnen darlegt. Die Anbieter können diese Unterlagen nutzen, um im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens oder einschlägiger Marktüberwachungstätigkeiten nachzuweisen, dass sie dieser Verordnung nachkommen. In diesem Zusammenhang werden die Abschlussberichte und die von der zuständigen nationalen Behörde vorgelegten schriftlichen Nachweise von den Marktüberwachungsbehörden und den notifizierten Stellen im Hinblick auf eine Beschleunigung der Konformitätsbewertungsverfahren in angemessenem Maße positiv gewertet.	***„***(7) Die zuständigen Behörden stellen den Anbietern und zukünftigen Anbietern, die am KI-Reallabor teilnehmen, Leitfäden zu regulatorischen Erwartungen und zur Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und Pflichten zur Verfügung. Die zuständige Behörde legt dem Anbieter oder zukünftigen Anbieter des KI-Systems auf dessen Anfrage einen schriftlichen Nachweis für die im Reallabor erfolgreich durchgeführten Tätigkeiten vor. Außerdem legt die zuständige Behörde einen Abschlussbericht vor, in dem sie die im Reallabor durchgeführten Tätigkeiten, deren Ergebnisse und die gewonnenen Erkenntnisse im Einzelnen darlegt. ***Bei KI-Systemen, die bei einem KI-Reallabor einbezogen wurden, wird davon ausgegangen, dass sie die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen, beschränkt auf die Tätigkeiten, die in den Abschlussberichten und dem von der zuständigen nationalen Behörde vorgelegten schriftlichen Nachweis aufgeführt sind.“***

Or. en

Begründung

Der derzeitige Wortlaut von Artikel 57 Absatz 7 garantiert keine Vorteile, die in einem angemessenen Verhältnis zu den organisatorischen, technischen und verfahrenstechnischen Anstrengungen stehen, die von Unternehmen für die Teilnahme an Reallaboren verlangt werden. Eine Konformitätsvermutung auf der Grundlage der erfolgreich im Reallabor durchgeführten Tätigkeiten würde den Wert der Beteiligung, insbesondere von KMU und Start-up-Unternehmen, unmittelbarer greifbar machen.

Änderungsantrag 282
Virginie Joron, Jaroslav Bžoch, Ernő Schaller-Baross, Pál Szekeres, Klara Dostalova, Jorge Martín Frías, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 58 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um eine Zersplitterung in der Union zu vermeiden, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, in denen detaillierte Regelungen für die Einrichtung, die Entwicklung, die Umsetzung, den Betrieb, die Führung und die Beaufsichtigung der KI-Reallabore enthalten sind. In den Durchführungsrechtsakten werden gemeinsame Grundsätze zu den folgenden Aspekten festgelegt:	(1) Um eine Zersplitterung in der Union zu vermeiden, erlässt die Kommission ***auf der Grundlage einer vorherigen Stellungnahme des KI-Gremiums*** Durchführungsrechtsakte, in denen detaillierte Regelungen für die Einrichtung, die Entwicklung, die Umsetzung, den Betrieb, die Führung und die Beaufsichtigung der KI-Reallabore enthalten sind. In den Durchführungsrechtsakten werden gemeinsame Grundsätze zu den folgenden Aspekten festgelegt:

Or. en

Änderungsantrag 283
Virginie Joron, Ernő Schaller-Baross, Pál Szekeres, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2014/1689
Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) detaillierte Vorschriften für die Führung von KI-Reallaboren gemäß Artikel 57, auch in Bezug auf die ***Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörden und die*** Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler und EU-Ebene.	d) detaillierte Vorschriften für die Führung von KI-Reallaboren gemäß Artikel 57, auch in Bezug auf die Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler und EU-Ebene.

Or. en

Änderungsantrag 284
Virginie Joron, Jaroslav Bžoch, Ernő Schaller-Baross, Pál Szekeres, Klara Dostalova, Jorge Martín Frías, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Verordnung (EU) 2014/1689
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	18a. Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
d) dass der Zugang zu KI-Reallaboren für KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, kostenlos ist, unbeschadet außergewöhnlicher Kosten, die die zuständigen nationalen Behörden in einer fairen und verhältnismäßigen Weise einfordern können;	**„**d) dass der Zugang zu KI-Reallaboren für KMU ***und kleine Midcaps***, einschließlich Start-up-Unternehmen, kostenlos ist, unbeschadet außergewöhnlicher Kosten, die die zuständigen nationalen Behörden in einer fairen und verhältnismäßigen Weise einfordern können;**“**

Or. en

Änderungsantrag 285
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. In Artikel 58 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„ia) dass für KI-Systeme, die bei einem KI-Reallabor einbezogen wurden, eine Konformitätsvermutung mit den Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die im Reallabor durchgeführten Tätigkeiten gilt.“

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die Funktionsweise von KI-Reallaboren detailliert geregelt wird und mit denen dafür gesorgt wird, dass für die Teilnehmer eine Konformitätsvermutung gilt, wodurch diese Reallabore für KI-Anbieter, insbesondere KMU und Start-up-Unternehmen, attraktiver werden.

Änderungsantrag 286
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. Artikel 60 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:	
„Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen können von Anbietern oder zukünftigen Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen, die in Anhang III genannt sind oder unter die in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, außerhalb von KI-Reallaboren gemäß diesem Artikel und	

dem in diesem Artikel genannten Plan für einen Test unter Realbedingungen – unbeschadet der Verbote des Artikels 5 – durchgeführt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anbieter oder zukünftige Anbieter können Hochrisiko-KI-Systeme, die in Anhang III genannt sind oder unter die in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, vor deren Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme jederzeit selbst oder in Partnerschaft mit einem oder mehreren Betreibern oder zukünftigen Betreibern unter Realbedingungen testen.“

Or. en

Änderungsantrag 287
Leila Chaibi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. Artikel 60 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:	
„Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen können von Anbietern oder zukünftigen Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen, die in Anhang III genannt sind oder unter die in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, außerhalb von KI-Reallaboren gemäß diesem Artikel und dem in diesem Artikel genannten Plan für einen Test unter Realbedingungen – unbeschadet der Verbote des Artikels 5 – durchgeführt werden.“	

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anbieter oder zukünftige Anbieter können Hochrisiko-KI-Systeme, die in Anhang III genannt sind oder unter die in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, vor deren Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme jederzeit selbst oder in Partnerschaft mit einem oder mehreren Betreibern oder zukünftigen Betreibern unter Realbedingungen testen.“

Or. en

Änderungsantrag 288
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. Artikel 60 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:	
„Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen können von Anbietern oder zukünftigen Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen, die in Anhang III genannt sind oder unter die in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, außerhalb von KI-Reallaboren gemäß diesem Artikel und dem in diesem Artikel genannten Plan für einen Test unter Realbedingungen – unbeschadet der Verbote des Artikels 5 – durchgeführt werden.“	
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	
„(2) Anbieter oder zukünftige Anbieter können Hochrisiko-KI-Systeme, die in Anhang III genannt sind oder unter die in	

Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, vor deren Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme jederzeit selbst oder in Partnerschaft mit einem oder mehreren Betreibern oder zukünftigen Betreibern unter Realbedingungen testen.“

Or. en

Änderungsantrag 289
Leila Chaibi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 60 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. Folgender Artikel 60a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 60a	
Tests von Hochrisiko-KI-Systemen, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren	
(1) Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen können von Anbietern oder zukünftigen Anbietern von KI-gestützten Produkten, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, außerhalb von KI-Reallaboren gemäß diesem Artikel und einer freiwilligen Realtestvereinbarung – unbeschadet der Verbote des Artikels 5 – durchgeführt werden.“	
(2) Die in Absatz 1 genannte freiwillige Realtestvereinbarung wird schriftlich zwischen den interessierten Mitgliedstaaten und der Kommission geschlossen. Darin werden die	

Anforderungen an das Testen solcher KI-gestützten Produkte, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, unter Realbedingungen festgelegt.

(3) Die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Marktüberwachungsbehörden und die Behörden, die für Verwaltung und Betrieb der unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Infrastrukturen und Produkte zuständig sind, arbeiten eng und nach Treu und Glauben zusammen und beseitigen alle praktischen Hindernisse, auch – soweit erforderlich – in Bezug auf Verfahrensvorschriften für den Zugang zu physischen öffentlichen Infrastrukturen, um die freiwillige Realtestvereinbarung erfolgreich umzusetzen und KI-gestützte Produkte, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, zu testen.

(4) Die Unterzeichner der freiwilligen Realtestvereinbarung legen die Bedingungen für den Test unter Realbedingungen und einzelne Elemente des Plans für einen Test unter Realbedingungen für KI-Systeme fest, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen.

(5) Artikel 60 Absätze 2, 5 und 9 findet Anwendung.“

Or. en

Änderungsantrag 290
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 60 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. Folgender Artikel 60a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 60a	
Tests von Hochrisiko-KI-Systemen, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren	
(1) Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen können von Anbietern oder zukünftigen Anbietern von KI-gestützten Produkten, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, außerhalb von KI-Reallaboren gemäß diesem Artikel und einer freiwilligen Realtestvereinbarung – unbeschadet der Verbote des Artikels 5 – durchgeführt werden.“	
(2) Die in Absatz 1 genannte freiwillige Realtestvereinbarung wird schriftlich zwischen den interessierten Mitgliedstaaten und der Kommission geschlossen. Darin werden die Anforderungen an das Testen solcher KI-gestützten Produkte, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, unter Realbedingungen festgelegt.	
(3) Die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Marktüberwachungsbehörden und die Behörden, die für Verwaltung und Betrieb der unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Infrastrukturen und Produkte zuständig sind, arbeiten eng und	

nach Treu und Glauben zusammen und beseitigen alle praktischen Hindernisse, auch – soweit erforderlich – in Bezug auf Verfahrensvorschriften für den Zugang zu physischen öffentlichen Infrastrukturen, um die freiwillige Realtestvereinbarung erfolgreich umzusetzen und KI-gestützte Produkte, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, zu testen.

(4) Die Unterzeichner der freiwilligen Realtestvereinbarung legen die Bedingungen für den Test unter Realbedingungen und einzelne Elemente des Plans für einen Test unter Realbedingungen für KI-Systeme fest, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen.

(5) Artikel 60 Absätze 2, 5 und 9 findet Anwendung.“

Or. en

Änderungsantrag 291
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 60 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. Folgender Artikel 60a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 60a	
Tests von Hochrisiko-KI-Systemen, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der	

Union fallen, unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren

(1) Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen können von Anbietern oder zukünftigen Anbietern von KI-gestützten Produkten, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, außerhalb von KI-Reallaboren gemäß diesem Artikel und einer freiwilligen Realtestvereinbarung – unbeschadet der Verbote des Artikels 5 – durchgeführt werden.“

(2) Die in Absatz 1 genannte freiwillige Realtestvereinbarung wird schriftlich zwischen den interessierten Mitgliedstaaten und der Kommission geschlossen. Darin werden die Anforderungen an das Testen solcher KI-gestützten Produkte, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, unter Realbedingungen festgelegt.

(3) Die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Marktüberwachungsbehörden und die Behörden, die für Verwaltung und Betrieb der unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Infrastrukturen und Produkte zuständig sind, arbeiten eng und nach Treu und Glauben zusammen und beseitigen alle praktischen Hindernisse, auch – soweit erforderlich – in Bezug auf Verfahrensvorschriften für den Zugang zu physischen öffentlichen Infrastrukturen, um die freiwillige Realtestvereinbarung erfolgreich umzusetzen und KI-gestützte Produkte, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, zu testen.

(4) Die Unterzeichner der freiwilligen Realtestvereinbarung legen die

Bedingungen für den Test unter Realbedingungen und einzelne Elemente des Plans für einen Test unter Realbedingungen für KI-Systeme fest, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen.

(5) Artikel 60 Absätze 2, 5 und 9 findet Anwendung.“

Or. en

Änderungsantrag 292
Virginie Joron, Ernő Schaller-Baross, Pál Szekeres, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 60 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Marktüberwachungsbehörden und die Behörden, die für Verwaltung und Betrieb der unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Infrastrukturen und Produkte zuständig sind, arbeiten eng und nach Treu und Glauben zusammen und beseitigen alle praktischen Hindernisse, auch – soweit erforderlich – in Bezug auf Verfahrensvorschriften für den Zugang zu physischen öffentlichen Infrastrukturen, um die freiwillige Realtestvereinbarung erfolgreich umzusetzen und KI-gestützte Produkte, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, zu testen.	(3) Die Mitgliedstaaten, die ***die freiwillige Realtestvereinbarung unterzeichnet haben, die*** Kommission, die ***einschlägigen*** Marktüberwachungsbehörden und die Behörden, die für Verwaltung und Betrieb der unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Infrastrukturen und Produkte zuständig sind, arbeiten eng und nach Treu und Glauben zusammen und beseitigen alle praktischen Hindernisse, auch – soweit erforderlich – in Bezug auf Verfahrensvorschriften für den Zugang zu physischen öffentlichen Infrastrukturen, um die freiwillige Realtestvereinbarung erfolgreich umzusetzen und KI-gestützte Produkte, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, zu testen.

Or. en

Änderungsantrag 293
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 60 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Marktüberwachungsbehörden und die Behörden, die für Verwaltung und Betrieb der unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Infrastrukturen und Produkte zuständig sind, arbeiten eng und nach Treu und Glauben zusammen und beseitigen alle praktischen Hindernisse, auch – soweit erforderlich – in Bezug auf Verfahrensvorschriften für den Zugang zu physischen öffentlichen Infrastrukturen, um die freiwillige Realtestvereinbarung erfolgreich umzusetzen und KI-gestützte Produkte, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, zu testen.	(3) Die Mitgliedstaaten, die Kommission, ***die zuständigen nationalen Behörden, darunter*** die Marktüberwachungsbehörden und die Behörden, die für Verwaltung und Betrieb der unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Infrastrukturen und Produkte zuständig sind, arbeiten eng und nach Treu und Glauben zusammen und beseitigen alle praktischen Hindernisse, auch – soweit erforderlich – in Bezug auf Verfahrensvorschriften für den Zugang zu physischen öffentlichen Infrastrukturen, um die freiwillige Realtestvereinbarung erfolgreich umzusetzen und KI-gestützte Produkte, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, zu testen.

Or. en

Änderungsantrag 294
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	20a. Artikel 62 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
	„d) sie fördern die Beteiligung von KMU und anderen einschlägigen Interessenträgern an der Entwicklung von Normen, unter anderem durch geeignete spezielle Mechanismen für finanzielle Unterstützung zur Erstattung der Kosten für die Beteiligung von KMU-Experten an europäischen Gremien.“
	b) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe da eingefügt:
	„da) es erstellt und pflegt ein öffentliches Archiv zertifizierter quelloffener KI-Komponenten, einschließlich für die Zwecke der Verpflichtungen gemäß Artikel 16, wobei davon ausgegangen wird, dass die Verwendung dieser Komponenten die in Abschnitt 2 festgelegten Anforderungen erfüllt.“

Or. en

Begründung

Compliance with the Regulation will depend on the appropriate tools made available to small businesses for regulatory compliance. In this regard, it is essential to strengthen support for SMEs in the process of developing authorized standards. Currently, participation in technical discussions at European standardization organizations (CEN, CENELEC, ETSI) is only affordable for large companies. Without reimbursement for SME experts, standards will be tailored exclusively to the needs of large corporations, making compliance impractical for small operators.Furthermore, it will be crucial to relieve SMEs of overly complex audits of open-source components developed by third parties. In this regard, the establishment of a "Safe Harbor" linked to an EU-certified repository managed by the AI Office is the only way to enable the safe use of open-source without exposing small businesses to unacceptable compliance risks.

Änderungsantrag 295
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. Artikel 63 Absatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(1) KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, können bestimmte Elemente des in Artikel 17 vorgeschriebenen Qualitätsmanagementsystems in vereinfachter Weise einhalten. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission Leitlinien zu den Elementen des Qualitätsmanagementsystems aus, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von KMU in vereinfachter Weise eingehalten werden können, ohne das Schutzniveau oder die Notwendigkeit zur Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme zu beeinträchtigen.“	

Or. en

Änderungsantrag 296
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, können bestimmte Elemente ***des*** in ***Artikel*** 17 ***vorgeschriebenen Qualitätsmanagementsystems*** in vereinfachter Weise einhalten. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission Leitlinien zu den Elementen des Qualitätsmanagementsystems aus, die	(1) ***Kleine Midcaps und*** KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, können bestimmte Elemente ***der*** in ***den Artikeln 9, 10, 11, 12,*** 17 ***und 43 vorgesehenen rechtlichen Pflichten*** in vereinfachter Weise einhalten. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission Leitlinien zu den Elementen des

unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von KMU in vereinfachter Weise eingehalten werden können, ohne das Schutzniveau oder die Notwendigkeit zur Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme zu beeinträchtigen.	Qualitätsmanagementsystems aus, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von ***kleinen Midcaps und*** KMU in vereinfachter Weise eingehalten werden können, ohne das Schutzniveau oder die Notwendigkeit zur Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme zu beeinträchtigen. ***Um in den Genuss dieser reduzierten Anforderungen (wie vereinfachten Risikobewertungen, reduzierten Protokollierungspflichten, allgemeiner technischer Dokumentation, beschleunigten Konformitätsbewertungen, Training mit sensiblen/pseudonymisierten Daten) zu kommen, muss das KI-System oder das zugrunde liegende KI-Modell mit EU Compute trainiert werden.***

Or. en

Begründung

Targeted simplification for SMCs/SMEs can unlock compliance capacity, but it should be linked to objective conditions that reduce dependency and strengthen Europe's ability to verify and enforce high-risk requirements. The "EU compute" criterion is not about company nationality; it is about ensuring that training and key operational controls sit under EU jurisdiction and technical control (i.e. hardware, access, logs, keys and data governance), making audits, incident response and supervision realistically executable. This creates a concrete demand-side incentive for trusted European infrastructure, so that the AI Act/Omnibus does not unintentionally channel more high-risk development onto non-EU stacks while Europe remains mainly a data supplier. The criterion must therefore be defined as effective EU control over compute and operations, to avoid paper compliance and false "sovereignty" labelling.

Änderungsantrag 297
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***KMU***, einschließlich Start-up-Unternehmen, können bestimmte Elemente des in Artikel 17 vorgeschriebenen Qualitätsmanagementsystems in vereinfachter Weise einhalten. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission Leitlinien zu den Elementen des Qualitätsmanagementsystems aus, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von ***KMU*** in vereinfachter Weise eingehalten werden können, ohne das Schutzniveau oder die Notwendigkeit zur Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme zu beeinträchtigen.	(1) ***Kleinst- und Kleinunternehmen***, einschließlich Start-up-Unternehmen, ***im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG*** können bestimmte Elemente des in Artikel 17 vorgeschriebenen Qualitätsmanagementsystems in vereinfachter Weise einhalten***, sofern sie keine Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne dieser Empfehlung haben***. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission Leitlinien zu den Elementen des Qualitätsmanagementsystems aus, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von ***Kleinst- und Kleinunternehmen*** in vereinfachter Weise eingehalten werden können, ohne das Schutzniveau oder die Notwendigkeit zur Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme zu beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 298
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, können bestimmte Elemente des in Artikel 17 vorgeschriebenen Qualitätsmanagementsystems in vereinfachter Weise einhalten. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission Leitlinien zu den Elementen des Qualitätsmanagementsystems aus, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von KMU in vereinfachter Weise eingehalten werden können, ohne das	(1) KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, können bestimmte Elemente des in Artikel 17 vorgeschriebenen Qualitätsmanagementsystems in vereinfachter Weise einhalten. ***Für Kleinstunternehmen sollte sich diese Vereinfachung auf alle Elemente des Qualitätsmanagementsystems gemäß Artikel 17 erstrecken.*** Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission Leitlinien zu den Elementen des

Schutzniveau oder die Notwendigkeit zur Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme zu beeinträchtigen.	Qualitätsmanagementsystems aus, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von KMU in vereinfachter Weise eingehalten werden können, ohne das Schutzniveau oder die Notwendigkeit zur Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme zu beeinträchtigen.

Or. en

Begründung

Ein streng proportionaler Ansatz erfordert eine Differenzierung auf der Grundlage der Unternehmensgröße. Kleinstunternehmen sollten im Vergleich zu kleinen und mittleren Unternehmen in den Genuss einer weiteren Vereinfachung kommen können, zumal dadurch Wettbewerbsnachteile verhindert und die Einhaltung der Vorschriften an die Fähigkeiten des Wirtschaftsteilnehmers angepasst werden.

Änderungsantrag 299
Svenja Hahn, Nikola Minchev, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Sophie Wilmès, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, können bestimmte Elemente des in Artikel 17 vorgeschriebenen Qualitätsmanagementsystems in vereinfachter Weise einhalten. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission Leitlinien zu den Elementen des Qualitätsmanagementsystems aus, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von KMU in vereinfachter Weise eingehalten werden können, ohne das Schutzniveau oder die Notwendigkeit zur Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme zu beeinträchtigen.	(1) KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, ***und kleine Midcaps*** können bestimmte Elemente des in Artikel 17 vorgeschriebenen Qualitätsmanagementsystems in vereinfachter Weise einhalten. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission Leitlinien zu den Elementen des Qualitätsmanagementsystems aus, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von KMU ***und kleinen Midcaps*** in vereinfachter Weise eingehalten werden können, ohne das Schutzniveau oder die Notwendigkeit zur Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme zu beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 300
Virginie Joron, Jaroslav Bžoch, Ernő Schaller-Baross, Pál Szekeres, Klara Dostalova, Jorge Martín Frías, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, können bestimmte Elemente des in Artikel 17 vorgeschriebenen Qualitätsmanagementsystems in vereinfachter Weise einhalten. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission Leitlinien zu den Elementen des Qualitätsmanagementsystems aus, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von KMU in vereinfachter Weise eingehalten werden können, ohne das Schutzniveau oder die Notwendigkeit zur Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme zu beeinträchtigen.	(1) ***Kleine Midcaps und*** KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, können bestimmte Elemente des in Artikel 17 vorgeschriebenen Qualitätsmanagementsystems in vereinfachter Weise einhalten. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission Leitlinien zu den Elementen des Qualitätsmanagementsystems aus, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von KMU in vereinfachter Weise eingehalten werden können, ohne das Schutzniveau oder die Notwendigkeit zur Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme zu beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 301
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 64 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	21a. In Artikel 64 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Büro für Künstliche Intelligenz mit angemessenen technischen und finanziellen Mitteln sowie geeignetem Personal und Infrastrukturen ausgestattet wird, damit es seine Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wirksam erfüllen kann. Insbesondere muss das Büro für Künstliche Intelligenz zu jeder Zeit über eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern verfügen, zu deren Kompetenzen und Fachwissen ein tiefes Verständnis der KI-Technologien, der Daten und Datenverarbeitung, des Schutzes personenbezogener Daten, der Cybersicherheit, der Grundrechte, der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie Kenntnis der bestehenden Normen und rechtlichen Anforderungen gehört. Das KI-Gremium bewertet und aktualisiert, falls erforderlich, jährlich die in diesem Absatz genannten Erfordernisse bezüglich Kompetenzen und Ressourcen.“

Or. en

Änderungsantrag 302
Virginie Joron, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 65 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	21a. Artikel 65 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die benannten Vertreter der Mitgliedstaaten nehmen die	**„**(5) Die benannten Vertreter der Mitgliedstaaten nehmen die

Geschäftsordnung des KI-Gremiums mit einer Zweidrittelmehrheit an. In der Geschäftsordnung sind insbesondere die Vorgehensweise für das Auswahlverfahren, die Dauer des Mandats und die genauen Aufgaben des Vorsitzes, die Abstimmungsregelungen und die Organisation der Tätigkeiten des KI-Gremiums und seiner Untergruppen festgelegt.	Geschäftsordnung des KI-Gremiums mit einer Zweidrittelmehrheit an. In der Geschäftsordnung sind insbesondere die Vorgehensweise für das Auswahlverfahren, die Dauer des Mandats und die genauen Aufgaben des Vorsitzes und die Organisation der Tätigkeiten des KI-Gremiums und seiner Untergruppen festgelegt. ***Alle Beschlüsse des KI-Gremiums müssen mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefasst werden.“***

Or. en

Änderungsantrag 303
Virginie Joron, Ernő Schaller-Baross, Pál Szekeres, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 66 – Absatz 1 – Buchstabe k

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	21a. Artikel 66 Buchstabe k erhält folgende Fassung:
k) ***dem Büro für Künstliche Intelligenz helfen,*** die zuständigen nationalen Behörden bei der Einrichtung und Entwicklung von KI-Reallaboren ***zu*** unterstützen***,*** und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen KI-Reallaboren erleichtern;	***„***k) die zuständigen nationalen Behörden bei der Einrichtung und Entwicklung von KI-Reallaboren unterstützen und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen KI-Reallaboren erleichtern;***“***

Or. en

Änderungsantrag 304
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 69 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 3 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 305
Virginie Joron, Ernő Schaller-Baross, Pál Szekeres, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 69 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 3 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 306
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 70 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. Artikel 70 Absatz 8 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(8) Die zuständigen nationalen Behörden können gegebenenfalls insbesondere kleinen Midcaps und KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, unter Berücksichtigung der Anleitung und Beratung durch das KI-Gremium oder die Kommission mit Anleitung und	

Beratung bei der Durchführung dieser Verordnung zur Seite stehen. Wenn zuständige nationale Behörden beabsichtigen, Anleitung und Beratung in Bezug auf ein KI-System in Bereichen anzubieten, die unter das Unionsrecht fallen, so sind gegebenenfalls die nach jenem Unionsrecht zuständigen nationalen Behörden zu konsultieren.“

Or. en

Änderungsantrag 307
Leila Chaibi, Pernando Barrena Arza
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 70 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. Artikel 70 Absatz 8 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(8) Die zuständigen nationalen Behörden können gegebenenfalls insbesondere kleinen Midcaps und KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, unter Berücksichtigung der Anleitung und Beratung durch das KI-Gremium oder die Kommission mit Anleitung und Beratung bei der Durchführung dieser Verordnung zur Seite stehen. Wenn zuständige nationale Behörden beabsichtigen, Anleitung und Beratung in Bezug auf ein KI-System in Bereichen anzubieten, die unter das Unionsrecht fallen, so sind gegebenenfalls die nach jenem Unionsrecht zuständigen nationalen Behörden zu konsultieren.“	

Or. en

Änderungsantrag 308
Kristian Vigenin, Brando Benifei, Hannes Heide, Francisco Assis, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 70 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die zuständigen nationalen Behörden können gegebenenfalls insbesondere kleinen Midcaps und KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, unter Berücksichtigung der Anleitung und Beratung durch das KI-Gremium oder ***die Kommission*** mit Anleitung und Beratung bei der Durchführung dieser Verordnung zur Seite stehen. Wenn zuständige nationale Behörden beabsichtigen, Anleitung und Beratung in Bezug auf ein KI-System in Bereichen anzubieten, die unter das Unionsrecht fallen, so sind gegebenenfalls die nach jenem Unionsrecht zuständigen nationalen Behörden zu konsultieren.	(8) Die zuständigen nationalen Behörden können gegebenenfalls insbesondere kleinen Midcaps und KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, unter Berücksichtigung der Anleitung und Beratung durch das KI-Gremium oder ***den Europäischen Datenschutzausschuss*** mit Anleitung und Beratung bei der Durchführung dieser Verordnung zur Seite stehen. Wenn zuständige nationale Behörden beabsichtigen, Anleitung und Beratung in Bezug auf ein KI-System in Bereichen anzubieten, die unter das Unionsrecht fallen, so sind gegebenenfalls die nach jenem Unionsrecht zuständigen nationalen Behörden ***und, wenn mehrere Behörden betroffen sind, einschlägigen Einrichtungen der Union*** zu konsultieren.

Or. en

Änderungsantrag 309
Jaroslav Bžoch, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 71 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	23a. Artikel 71 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Mit Ausnahme des in Artikel 49	**„**(4) Mit Ausnahme des in Artikel 49

Absatz 4 und Artikel 60 Absatz 4 Buchstabe c genannten Abschnitts müssen die gemäß Artikel 49 in der Datenbank registrierten und dort enthaltenen Informationen auf benutzerfreundliche Weise zugänglich und öffentlich verfügbar sein. Die Informationen sollten leicht handhabbar und maschinenlesbar sein. Auf die gemäß Artikel 60 registrierten Informationen können nur Marktüberwachungsbehörden und die Kommission zugreifen, es sei denn, der zukünftige Anbieter oder der Anbieter hat seine Zustimmung dafür erteilt, dass die Informationen auch öffentlich zugänglich sind.	***Absätze*** 4 ***und 5*** und Artikel 60 Absatz 4 Buchstabe c genannten Abschnitts müssen die gemäß Artikel 49 in der Datenbank registrierten und dort enthaltenen Informationen auf benutzerfreundliche Weise zugänglich und öffentlich verfügbar sein. Die Informationen sollten leicht handhabbar und maschinenlesbar sein. Auf die gemäß Artikel 60 registrierten Informationen können nur Marktüberwachungsbehörden und die Kommission zugreifen, es sei denn, der zukünftige Anbieter oder der Anbieter hat seine Zustimmung dafür erteilt, dass die Informationen auch öffentlich zugänglich sind.**“**

Or. en

Änderungsantrag 310
Marion Walsmann, Hildegard Bentele, Christine Schneider, Stefan Köhler, Sven Simon, Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 72 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. Artikel 72 Absatz 3 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(3) Das System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen muss auf einem Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen beruhen. Der Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen ist Teil der in Anhang IV genannten technischen Dokumentation. Die Kommission nimmt Leitlinien für den Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen an.“	

Or. en

Begründung

Mit Durchführungsrechtsakten werden einheitliche Anforderungen sichergestellt und unterschiedliche nationale Ansätze verhindert. Verzichtet man auf sie, führt das durch Ad-hoc-Auslegungen zu mehr Unsicherheit und Kosten. Dieser Weg liefert strukturierte Beiträge der Mitgliedstaaten und verbessert die Praktikabilität gegenüber informellen Leitlinien. Die Beibehaltung dieser Instrumente fördert die Wettbewerbsfähigkeit und Vereinfachung, indem eine Fragmentierung verhindert und eine planbare Einhaltung ermöglicht wird, anstatt „27 Wege“ zur Erfüllung derselben Verpflichtung aus der Verordnung über künstliche Intelligenz zu wählen.

Änderungsantrag 311
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 72 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. Artikel 72 Absatz 3 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(3) Das System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen muss auf einem Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen beruhen. Der Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen ist Teil der in Anhang IV genannten technischen Dokumentation. Die Kommission nimmt Leitlinien für den Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen an.“	

Or. en

Änderungsantrag 312
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 72 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen muss auf einem Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen beruhen. Der Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen ist Teil der in Anhang IV genannten technischen Dokumentation. Die Kommission nimmt Leitlinien für den Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen an.	(3) Das System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen muss auf einem Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen beruhen. Der Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen ist Teil der in Anhang IV genannten technischen Dokumentation. Die Kommission nimmt Leitlinien für den Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen an***, einschließlich eines Musters und einer Liste der in den Plan aufzunehmenden Elemente***.

Or. en

Begründung

Nach dem ursprünglichen Wortlaut der Verordnung über künstliche Intelligenz muss die Kommission ein Muster und die Liste der in den Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen aufzunehmenden Elemente erstellen. Dies sollte in den von der Kommission ausgearbeiteten Leitlinien verbleiben, damit die Interessenträger über angemessene Instrumente verfügen, um den gegebenen Verpflichtungen nachzukommen.

Änderungsantrag 313
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 72 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen muss auf einem Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen beruhen. Der Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen ist Teil der in Anhang IV genannten technischen Dokumentation. Die Kommission nimmt Leitlinien für den Plan für die Beobachtung nach dem	(3) Das System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen muss auf einem Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen beruhen. Der Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen ist Teil der in Anhang IV genannten technischen Dokumentation. Die Kommission nimmt Leitlinien für den Plan für die Beobachtung nach dem

Inverkehrbringen an.	Inverkehrbringen an***, einschließlich eines Musters mit den bis zum 2. Februar 2027 aufzunehmenden Elementen***.

Or. en

Änderungsantrag 314
Piotr Müller, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24a. Artikel 74 Absatz 13 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Die obligatorische Offenlegung proprietärer Quellcodes würde sensible sicherheits- und handelsbezogene Informationen offenlegen, aber angesichts der bestehenden Transparenz-, Dokumentations- und Prüfungsinstrumente, die bereits im Rahmen der Verordnung über künstliche Intelligenz zur Verfügung stehen, nur marginale Vorteile für die Aufsicht mit sich bringen.

Änderungsantrag 315
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 74 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 74a
	Die Marktüberwachungsbehörden müssen die Förderung von Innovation,

Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum als zentrale Ziele erachten, die in ihre Arbeit einfließen und in ihre Tätigkeiten integriert werden. Die Marktüberwachungsbehörden erstatten jährlich Bericht darüber, wie sie diese Ziele erreicht haben.“

Or. en

Änderungsantrag 316
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 74 – Absatz 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24a. In Artikel 74 wird folgender Absatz 14a eingefügt:
	„(14a) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß diesem Artikel und der Verordnung (EU) 2019/1020 berücksichtigen die Marktüberwachungsbehörden die Auswirkungen ihrer Durchsetzungsmaßnahmen und Regulierungsinitiativen auf Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und stellen sicher, dass die ergriffenen Maßnahmen verhältnismäßig sind.“

Or. en

Begründung

Das Ziel des Omnibus-Pakets besteht darin, dafür zu sorgen, dass Innovationen nicht durch Regulierung behindert werden. Künftige Initiativen der Marktüberwachungsbehörden sollten zunächst gegen ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation abgewogen werden, wie es in den Grundsätzen der EU für eine bessere Rechtsetzung vorgesehen ist.

Änderungsantrag 317
Piotr Müller, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 b (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 74 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24b. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 74a
	Durchsetzungserwägungen
	Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben tragen die zuständigen nationalen Behörden und die Kommission den Zielen der Förderung von Innovation, technologischer Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union gebührend Rechnung. Sie üben ihre Befugnisse in verhältnismäßiger und technologieneutraler Weise aus und fördern, sofern zweckmäßig, die Entwicklung, Erprobung und Einführung von Systemen der künstlichen Intelligenz, die Verbreitung bewährter Verfahren und die Zusammenarbeit zwischen Industrie, Wissenschaft und öffentlichen Einrichtungen. Ab dem 1. Januar 2029 veröffentlichen die zuständigen nationalen Behörden und die Kommission jeweils alle zwei Jahre einen Bericht, der transparente Parameter enthält und aus dem hervorgeht, wie diese Ziele in ihre Tätigkeiten einbezogen wurden.“

Or. en